

# Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik

Methodik 2013

2014 Ausgabe



# Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik

Methodik 2013

2014 Ausgabe

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):  
00 800 6 7 8 9 10 11**

(\* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-79-35059-7

doi:10.2785/50375

Katalognummer: KS-GQ-13-002-DE-N

**Thema: Wirtschaft und Finanzen**

**Sammlung: Handbücher und Leitlinien**

© Europäische Union, 2014

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Diese Veröffentlichung wurde mit Unterstützung der Berater von Alphametrics erstellt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Umfang und wichtige Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
1.1 Umfang .....	8
1.2 Eingriffsarten .....	8
1.3 Zielgruppen .....	9
1.4 Beispiele für Eingriffe, die nicht in der AMP-Datenbank erfasst werden .....	10
<b>2. Statistische Einheit und Erfassungsbereich</b> .....	<b>12</b>
2.1 Statistische Einheit .....	12
2.2 Geografischer Erfassungsbereich .....	12
2.3 Erhebungszeitraum .....	12
<b>3. Klassifikation der Eingriffe</b> .....	<b>14</b>
3.1 AMP-Dienstleistungen .....	14
3.2 AMP-Maßnahmen .....	16
3.3 AMP-Unterstützungen .....	22
3.4 Gemischte Eingriffe .....	24
3.5 Erfassung der Klassifikation der Eingriffe .....	24
<b>4. Ausgaben</b> .....	<b>27</b>
4.1 Zu erfassende Ausgaben .....	27
4.2 Aufschlüsselung der Ausgaben .....	27
4.3 Metadaten zu den Ausgaben .....	29
4.4 Richtlinien zur Vervollständigung von Ausgabedaten .....	30
<b>5. Teilnehmer</b> .....	<b>35</b>
5.1 Teilnehmer-Variablen .....	35
5.2 Aufschlüsselung der Teilnehmer .....	36
5.3 Metadaten zu den Teilnehmern .....	41
5.4 Anleitung zur Vervollständigung und Interpretation von Teilnehmerdaten .....	42
5.5 Durchschnittliche Teilnahmedauer .....	45
<b>6. Qualitative Daten</b> .....	<b>48</b>
6.1 Identifizierung der Eingriffe .....	48
6.2 Beschreibung der Eingriffe .....	48
6.3 Zielgruppen .....	49
6.4 Sonstige qualitative Punkte .....	53
<b>7. Referenzdaten</b> .....	<b>62</b>
7.1 Klassifikation der AMP-Referenzdaten .....	62
7.2 Spezifizierung der erforderlichen Daten .....	63
<b>Anhang</b> .....	<b>65</b>
Anhang A.1. AMP-Fragebogen - vollständige Liste der Fragen .....	65
Anhang A.2. Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme .....	68
Anhang A.3. Eingabeformular für die Ausgaben .....	70
Anhang A.4. Eingabeformular für die Teilnehmer .....	71
Anhang A.5. Darstellung der wichtigsten Teilnehmer-Variablen .....	72

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle A: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme.....	14
Tabelle B: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Dienstleistungen.....	14
Tabelle C: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Maßnahmen.....	16
Tabelle D: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Unterstützungen.....	22
Tabelle E: Aufschlüsselung der Ausgaben.....	28
Tabelle F: Teilnehmer-Variablen.....	35
Tabelle G: Aufschlüsselung für alle Teilnehmer-Variablen.....	36
Tabelle H: Nutzung der Dauer der Arbeitslosigkeit (Punkt 21) nach Beobachtung der Teilnehmer.....	37
Tabelle I: Aufschlüsselung der Zugänge nach dem vorherigem Status.....	39
Tabelle J: Aufschlüsselung der Abgänge.....	40
Tabelle K: Beobachtungen/Methoden zur Angabe von Daten zu den Beständen, Zugängen und Abgängen.....	42
Tabelle L: Zusammenfassung der qualitativen Punkte.....	48
Tabelle M: Operative Zielgruppen und detaillierte Zielgruppen.....	50
Tabelle N: Sonstige qualitative Punkte im AMP-Fragebogen.....	53
Tabelle O: Klassifikation der AMP-Referenzdaten.....	62

## Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Kriterien zur Unterscheidung der Eingriffe in den Kategorien 4, 5 und 6.....	21
Kasten 2: Erfassung von an Teilnehmer von AMP-Maßnahmen gezahltes Arbeitslosengeld (empfohlene Vorgehensweise).....	33
Kasten 3: Behandlung von Unterbrechungen in der Arbeitslosigkeitsepisode und Registrierung als Arbeitslose.....	38
Kasten 4: Beispiele für die auf der Grundlage von Teilnehmerbeobachtungen berechnete durchschnittliche Dauer.....	45
Kasten 5: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 8 „Behandlung von Arbeitslosigkeitsepisoden“.....	54
Kasten 6: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 9 „Erhalt von Leistungen“.....	56
Kasten 7: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 10 „Geplante Dauer“.....	57

## Einleitung

Die Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik (AMP) stellen eine der Datenquellen zur Überwachung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU anhand des Gemeinsamen Bewertungsrahmens (Europa 2020) dar. Bei dem Gemeinsamen Bewertungsrahmen handelt es sich um ein auf Indikatoren gestütztes Bewertungssystem, das von der Europäischen Kommission, vom Beschäftigungsausschuss und vom Ausschuss für Sozialschutz entwickelt und verwendet wird. Zur Erfassung der derzeitigen Situation und von aktuellen Trends wird eine Reihe von Indikatoren nach Politikbereich geordnet. Indikatoren in Bezug auf die AMP fallen unter den Politikbereich 3 „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ und den Politikbereich 4 „Adäquates und erwerbsorientiertes System der sozialen Sicherheit“.

AMP-Statistiken umfassen Eingriffe in den Arbeitsmarkt, bei denen es sich um staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt handelt, durch die ein effizientes Funktionieren dieses Marktes erreicht und Ungleichgewichte korrigiert werden sollen. AMP-Eingriffe unterscheiden sich von anderen allgemeinen beschäftigungspolitischen Eingriffen dadurch, dass sie selektiv auf bestimmte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt abzielen. Dabei wird zwischen drei Hauptzielgruppen unterschieden: Arbeitslose, gefährdete Arbeitnehmer und Nichterwerbstätige. Primäre Zielgruppen sind in den meisten Ländern Personen, die bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) als arbeitslos registriert sind oder die zum vorliegenden Zeitpunkt zwar erwerbstätig sind, jedoch aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation ihres Arbeitgebers vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind. Doch liegt bei den politischen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene der Schwerpunkt nicht nur auf diesen Gruppen, sondern auf einer weiter gefassten Gruppe von Personen, die sich Nachteilen und Hindernissen gegenübersehen, welche ihren Eintritt oder Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt verhindern können. Dazu gehören beispielsweise Frauen, die nach einer Elternpause wieder erwerbstätig sein wollen, junge Menschen, die zum ersten Mal einen Arbeitsplatz suchen, ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderung. Daher werden Personen, die zum vorliegenden Zeitpunkt als nicht erwerbstätig betrachtet werden, jedoch wieder in den Arbeitsmarkt eintreten möchten, ebenfalls als eine wichtige AMP-Zielgruppe behandelt.

In einer umfassenden Methodik werden Umfang der AMP-Datensammlung, statistische Einheit und Erfassungsbereich festgelegt, ferner wird das Klassifikationssystem der AMP-Eingriffe beschrieben, und es werden genaue Richtlinien für die zu liefernden Daten dargelegt. Diese Veröffentlichung enthält die *AMP-Methodik 2013*, mit der die *AMP-Methodik – Überarbeitete Fassung von 2006* mit dem *Nachtrag zur AMP-Methodik 2006* (veröffentlicht im März 2009) konsolidiert wird, und beinhaltet mehrere Änderungen, die von der AMP-Arbeitsgruppe zur Methodik im Juli 2013 gebilligt wurden. Zu den wichtigsten von der AMP-Arbeitsgruppe eingeführten Änderungen gehören:

- Streichung von Kategorie 3 (Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung) als Oberkategorie und ihre Aufnahme als Unterpunkt in Kategorie 4 (4.3).
- Hinzufügung einer Tabelle zur Klarstellung der Unterschiede zwischen den Kategorien 4, 5 und 6. Dadurch wird insbesondere erneut darauf hingewiesen, dass AMP-Maßnahmen (d. h. Eingriffe in den Kategorien 2 bis 7) vom Konzept her zeitlich begrenzt sein sollten, ausgenommen Unterkategorie 5.1, in der Arbeitgeber, die Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit beschäftigen, dauerhaft unterstützt werden können, um die verminderte Leistungsfähigkeit dieser Personen auszugleichen.
- Genauere Ausarbeitung von Punkt 10 zur geplanten Dauer: neue Unterpunkte für verlängerte Höchstdauer (z. B. bei längerer Zahlung von Zuschüssen für Personen mit Behinderung) und für Eingriffe mit variabler Dauer oder für Eingriffe, die kontinuierlich verfügbar sind. Ein Kasten mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Punktes wurde ebenfalls aufgenommen.

Im Hinblick auf ihre Beiträge und konstruktiven Kommentare danken und gratulieren wir allen, die zur Überarbeitung der Methodik beigetragen haben, insbesondere den Mitgliedern der AMP-Arbeitsgruppe.

**Joachim Recktenwald**

Referatsleiter, Eurostat/F3  
Arbeitsmarkt

**Robert Strauss**

Referatsleiter, GD EMPL/A1  
Beschäftigungsanalyse

**Umfang und wichtige  
Begriffsbestimmungen**

**1**

# 1. Umfang und wichtige Begriffsbestimmungen

## 1.1 Umfang

- §1 Die AMP-Datenbank umfasst alle *Eingriffe* in den Arbeitsmarkt, die wie folgt beschrieben werden können als:

*Staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt, durch die ein effizientes Funktionieren dieses Marktes erreicht und Ungleichgewichte korrigiert werden sollen und die sich von anderen allgemeinen beschäftigungspolitischen Eingriffen dadurch unterscheiden, dass sie selektiv auf bestimmte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt abzielen.*

- §2 *Staatliche Eingriffe* sind entsprechende Maßnahmen des Sektors Staat. Diese umfassen Ausgaben entweder in Form von tatsächlichen Zahlungen oder in Form von entgangenen Einnahmen (Senkung von Steuern, Sozialbeiträgen oder sonstigen in der Regel zu leistenden Abgaben).
- §3 *Der Sektor Staat* untergliedert sich in die vier Teilsektoren Zentralregierung, Bundesland/Region, Kommunen und Sozialversicherung (siehe §364 bis §367).

## 1.2 Eingriffsarten

- §4 Alle AMP-Eingriffe, ausgenommen einige Dienstleistungen (siehe §6), müssen auf den Nutzen identifizierbarer Mitglieder einer oder mehrerer der nachstehend definierten Zielgruppen ausgerichtet sein (siehe §17 bis §19) und führen zu Ausgaben. Bei dem direkten Empfänger der öffentlichen Ausgaben kann es sich in vielen Fällen um einen Arbeitgeber oder einen Dienstleistungsanbieter handeln. Der letztendliche Nutznießer der durchgeführten Maßnahmen ist allerdings der Teilnehmer (siehe §20), der immer zu einer AMP-Zielgruppe gehören muss. Es wird zwischen drei Eingriffsarten unterschieden:

- §5 **Dienstleistungen** beziehen sich auf Eingriffe in den Arbeitsmarkt, bei denen die Hauptaktivität der Teilnehmer in der Arbeitssuche besteht und die Teilnahme in der Regel nicht zu einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus führt<sup>1</sup>.

- §6 *Dienstleistungen* umfassen auch Aufgabenbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), die nicht in direktem Zusammenhang mit Teilnehmern stehen. Dies schließt die Stellenvermittlung und andere Dienstleistungen für Arbeitgeber, Verwaltungsaufgaben, Gemeinkosten und je nach Zuständigkeiten der ÖAV deren sonstige Aktivitäten ein (siehe §44 bis §51).

- §7 **Maßnahmen** beziehen sich auf Eingriffe in den Arbeitsmarkt, bei denen die Hauptaktivität der Teilnehmer eine andere als die Arbeitssuche ist und die Teilnahme in der Regel zu einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus führt<sup>1</sup>. Eine Aktivität, die nicht zu einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus führt, kann immer noch als Maßnahme betrachtet werden, wenn der Eingriff die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Aktivitäten dienen nicht der Arbeitssuche, werden überwacht und stellen über einen beträchtlichen Zeitraum eine Vollzeit- oder bedeutende Teilzeitaktivität des Teilnehmers dar und
- dienen dem Ziel, die Berufsqualifikation der Teilnehmer zu verbessern, oder
- der Eingriff bietet Anreize zur Aufnahme oder zur Schaffung einer Beschäftigung (einschließlich einer selbstständigen Tätigkeit).

- §8 *AMP-Maßnahmen* umfassen in erster Linie staatliche Eingriffe, mit denen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen befristet unterstützt werden (siehe §13 bis §15). Die meisten *Maßnahmen*

(1) Bei diesen „Dienstleistungen“ wird ein Teilnehmer, der als Arbeitsloser registriert ist, in der Regel weiterhin als registrierter Arbeitsloser gezählt. Unter „Maßnahmen“ wird ein Teilnehmer, der als Arbeitsloser registriert ist, in den meisten Ländern in der Regel nicht mehr als registrierter Arbeitsloser gezählt (siehe auch Kasten 3 nach §213).

zielen auf die Aktivierung der Arbeitslosen ab. Sie verhelfen unfreiwillig Nichterwerbstätigen zu einer Erwerbstätigkeit oder unterstützen Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes.

- §9 Die einzigen in der Datenbank enthaltenen *Maßnahmen*, die nicht eine befristete Unterstützung umfassen, beziehen sich auf die Gewährung einer dauerhaften Unterstützung für Personen mit permanent eingeschränkter Arbeitsfähigkeit (siehe §90). In diesem Fall wird anerkannt, dass die staatliche Unterstützung notwendig sein kann, um der verminderten Produktivität oder anderen Gemeinkosten im Zusammenhang mit solchen Personen entgegenzuwirken, deren Beschäftigung andernfalls unwirtschaftlich wäre.
- §10 Unterstützungen beziehen sich auf Eingriffe, die Einzelpersonen aus Arbeitsmarktgründen direkt oder indirekt finanzielle Hilfe bieten oder Einzelpersonen für arbeitsmarktbedingte Nachteile entschädigen.
- §11 Bei den Teilnehmern (siehe §20) handelt es sich in der Regel um Personen, die ohne Beschäftigung sind und aktiv nach Arbeit suchen, aber auch um Personen, die sich früh vom Arbeitsmarkt in den Vorruhestand zurückziehen.
- §12 *Unterstützungen* können an Personen gezahlt werden, die in den Genuss von *Dienstleistungen* kommen. Die Teilnehmern an *Maßnahmen* gewährte finanzielle Hilfe ist aber als Teil der Kosten der Maßnahme und nicht als Unterstützung anzusehen (siehe §189).

### 1.3 Zielgruppen

- §13 Die AMP-Datenbank ist in erster Linie auf Eingriffe beschränkt, die ausdrücklich auf die eine oder andere Weise auf Personengruppen abzielen, welche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben und hier als Zielgruppen bezeichnet werden. Diese Spezifizierung erleichtert die Unterscheidung zwischen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und allgemeineren politischen Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz oder Steuern, die in Bezug auf die Beschäftigungsförderung unter Umständen ähnliche Ziele verfolgen, die jedoch nicht selektiv auf Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.
- §14 Wie nachstehend beschrieben, wird zwischen drei Hauptzielgruppen unterschieden (siehe §17 bis §19). Alle diese Arbeitsmarktmaßnahmen (siehe §7) und -unterstützungen (siehe §10) müssen mindestens auf eine dieser Gruppen ausgerichtet sein oder eine spezifische nationale Zielsetzung (siehe §15) verfolgen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können. Arbeitsmarktdienstleistungen (siehe §5) haben einen breiteren Anwendungsbereich und schließen Eingriffe ein, mit denen Personen unterstützt werden sollen, die auf dem Arbeitsmarkt Hilfe benötigen.
- §15 Es wird außerdem berücksichtigt, dass besondere Umstände vorliegen können, unter denen eine Regierung die Förderung der Beschäftigung von Gruppen besonders unterstützt, die nicht notwendigerweise mit den vorstehend festgelegten Zielgruppen übereinstimmen. Beispielsweise könnte dem konzentrierten Auftreten von Arbeitslosigkeit in bestimmten Gruppen (z. B. Jugendliche) oder Regionen durch Eingriffe zur Unterstützung von Arbeitgebern entgegengewirkt werden, die Personen aus diesen Gruppen unabhängig von ihrem früheren Status einstellen. Da solche Maßnahmen bestimmte Gruppen unterstützen, die auf dem nationalen Arbeitsmarkt als benachteiligt gelten, werden sie auch in der Datenbank erfasst.
- §16 In der Datenbank wird ebenfalls eine Reihe von detaillierten Zielgruppen spezifiziert, die zusätzlich zu den Hauptzielgruppen verwendet werden können, um festzustellen, wo Eingriffe innerhalb der drei Hauptzielgruppen auf bestimmte Empfängergruppen (siehe §301) ausgerichtet sind.
- §17 Arbeitslose - Personen, die in der Regel nicht erwerbstätig sind, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen. Personen, die nach den nationalen Definitionen

als Arbeitslose registriert sind, werden hier immer erfasst, auch wenn sie nicht alle drei genannten Kriterien erfüllen.

- §18 Gefährdete Arbeitnehmer - Personen, die zum vorliegenden Zeitpunkt erwerbstätig sind und die aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers, aufgrund von Umstrukturierungen oder aus ähnlichen Gründen vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind.
- §19 Nichterwerbstätige - Personen, die zum vorliegenden Zeitpunkt nicht zur Erwerbsbevölkerung gehören (da sie im Sinne der vorstehenden Definition nicht beschäftigt oder arbeitslos sind), die aber in den Arbeitsmarkt eintreten wollen und in irgendeiner Form benachteiligt sind.

### 1.3.1 Verwendung des Begriffs Teilnehmer

- §20 Der Begriff Teilnehmer und entsprechende Formulierungen (z. B. teilnehmen an) beziehen sich durchgehend auf Personen, denen der Eingriff unabhängig von der Eingriffsart zugutekommt. Im Rahmen von AMP-Maßnahmen nehmen beispielsweise Einzelpersonen tatsächlich an einer Aktivität wie einer Aus- und Weiterbildung teil oder stehen in einem bezuschussten Arbeitsverhältnis, so dass der Begriff Teilnehmer fachlich richtig ist. Bei AMP-Unterstützungen beziehen sich die Eingriffe allerdings nur auf Geldleistungen, die nicht mit einer spezifischen Aktivität verknüpft sind, so dass der Begriff Leistungsempfänger fachlich korrekter wäre. Um nicht durchgehend beide Begriffe verwenden zu müssen, ist der Begriff Teilnehmer im Sinne beider Bedeutungen zu verstehen.

## 1.4 Beispiele für Eingriffe, die nicht in der AMP-Datenbank erfasst werden

- §21 Staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt, die nicht speziell auf AMP-Zielgruppen ausgerichtet sind, werden als allgemeine beschäftigungspolitische und/oder steuerpolitische Eingriffe eingestuft und sind in dieser Datensammlung nicht zu erfassen. Die einzige Ausnahme in Bezug auf das Kriterium der Zielsetzung bezieht sich auf die Arbeitsmarktdienstleistungen (siehe §36).
- §22 Eingriffe in den Arbeitsmarkt, mit denen AMP-Zielgruppen unterstützt werden sollen, durch die aber keine direkten Ausgaben entstehen, sind ebenfalls ausgenommen.
- §23 Beispiele für Eingriffe, die nicht in der Datenbank erfasst werden:
- Eingriffe, bei denen auf nationaler Ebene die Zahl der Wochenarbeitsstunden begrenzt wird, sind auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet, indem Stunden freigesetzt werden, die dann von zum vorliegenden Zeitpunkt nicht beschäftigten Personen übernommen werden können. Durch solche Eingriffe entstehen keine direkten Ausgaben.
  - Eingriffe, durch die der Arbeitgeber verpflichtet wird, einen Mindestanteil von Menschen mit Behinderung in seinem Unternehmen einzustellen, führen nicht zu Ausgaben für Einzelpersonen, die speziell zu einer der drei Hauptzielgruppen gehören.
  - Eingriffe, die einkommensabhängige Lohnzuschüsse, auch Steuererleichterungen, bieten, können als Anreiz dienen, um den Übergang von der Sozialhilfe zur Beschäftigung zu erleichtern. Diese Leistungen stehen jedoch auch Personen offen, die bereits in einem Niedriglohnverhältnis stehen, und sind daher nicht speziell auf eine AMP-Zielgruppe ausgerichtet.
  - Eingriffe, die eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung für Arbeitnehmer umfassen, zielen auf die Förderung des Humankapitals ab, stehen aber allen Arbeitnehmern offen und betreffen nicht nur diejenigen, die als gefährdete Arbeitnehmer betrachtet werden (siehe §18).
  - Zuschüsse, die kleinen Unternehmen die Einstellung eines ersten Angestellten erleichtern sollen und bei denen nicht spezifiziert wird, dass es sich bei der eingestellten Person um eine Person handeln muss, die vorher arbeitslos war.

**Statistische Einheit und  
Erfassungsbereich**

**2**

## 2. Statistische Einheit und Erfassungsbereich

### 2.1 Statistische Einheit

- §24 Die statistische Einheit dieser Datensammlung ist der arbeitsmarktpolitische *Eingriff* gemäß der vorstehenden Definition.
- §25 In der AMP-Datenbank werden für jeden Eingriff quantitative Daten zu den Ausgaben und den Teilnehmern sowie qualitative Daten erfasst, die sich auf den Eingriff beziehen und ihn beschreiben. Im verbleibenden Teil dieses Dokuments werden die Spezifikationen zu den erforderlichen Daten nach den Hauptüberschriften zu Ausgaben, Teilnehmern und qualitativen Daten geordnet. Anhang A.1 enthält eine vollständige Liste der im AMP-Fragebogen enthaltenen Fragen.

### 2.2 Geografischer Erfassungsbereich

- §26 In der Datenbank sollen Informationen über das gesamte Staatsgebiet jedes Landes aufgenommen werden.
- §27 In Ländern, in denen regionale oder andere staatliche Stellen auf subnationaler Ebene unabhängig von der nationalen Behörde zur Durchführung von AMP-Eingriffen befugt sind, sind diese Eingriffe als gesonderte Eingriffe anzugeben.
- §28 Wenn es sich bei solchen Eingriffen tatsächlich um regionale Formen nationaler Eingriffe handelt, ist in den Angaben eindeutig darauf hinzuweisen.

### 2.3 Erhebungszeitraum

- §29 Die Daten zu jedem Eingriff werden mit Bezug auf jedes Kalenderjahr erfasst, in dem der Eingriff wirksam ist (d. h. die Gesetzgebung seine Anwendung zulässt), einschließlich der Jahre, in denen der Eingriff wirksam ist, aber nicht angewendet wird.
- §30 Wenn ein Eingriff unwirksam wird (d. h. die Gesetzgebung seine Anwendung nicht mehr zulässt), sind die Daten weiterhin anzugeben, bis keine weiteren Ausgaben mehr stattfinden und die jeweilige Teilnahme beendet wurde (siehe §372).
- §31 Wenn das Haushaltsjahr für die zu erfassenden AMP-Eingriffe nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die notwendigen Anpassungen mit hohem Aufwand verbunden wären, sind die Daten für das Haushaltsjahr anzugeben, das die größte Überschneidung mit dem betreffenden Kalenderjahr aufweist.
- §32 Alle Daten für ein Land sollten sich auf denselben Zeitraum beziehen. Sofern sich Daten für einen individuellen Eingriff auf einen anderen Zeitraum beziehen, ist dieser Tatbestand eindeutig anhand von Metadaten zu spezifizieren.

## Klassifikation der Eingriffe

3

### 3. Klassifikation der Eingriffe

- §33 Alle AMP-Eingriffe werden nach der Art der Maßnahme klassifiziert, die sich darauf bezieht, auf welche Weise ein Eingriff wirkt, um seine Zielsetzungen zu erreichen (z. B. Aus- und Weiterbildung oder Beschäftigungsanreize). Im Klassifikationsschema finden sich eine Kategorie mit *AMP-Dienstleistungen*, fünf Kategorien mit *AMP-Maßnahmen* und zwei Kategorien mit *AMP-Unterstützungen*, von denen die meisten zwei oder mehr Unterkategorien aufweisen.
- §34 Tabelle A In der nachfolgenden Tabelle A ist eine Liste der Kategorien für jede Eingriffsart aufgeführt. Die detaillierte Spezifikation jeder Kategorie findet sich nachstehend. In Anhang A.2 ist ein vollständiges Klassifikationsschema mit allen Details enthalten.

Tabelle A: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme	
<b>AMP-Dienstleistungen</b>	
1.	Arbeitsmarktdienstleistungen
<b>AMP-Maßnahmen</b>	
2.	Aus- und Weiterbildung
3.	<del>Arbeitsplatzaustausch und Arbeitsplatzteilung</del> (wird nicht mehr verwendet – in Kategorie 4 enthalten – siehe §67)
4.	Beschäftigungsanreize
5.	Geschützte und unterstützte Beschäftigung und Rehabilitation
6.	Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen
7.	Anreize zur Unternehmensgründung
<b>AMP-Unterstützungen</b>	
8.	Einkommensunterstützung für Arbeitslose
9.	Vorruhestand

- §35 Im verbleibenden Teil dieses Abschnitts wird das Schema für die Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme beschrieben. Die Definitionen sind nach Eingriffsart - Dienstleistungen, Maßnahmen und Unterstützungen - unterteilt (siehe §5 bis §12).

#### 3.1 AMP-Dienstleistungen

Tabelle B: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Dienstleistungen	
<b>1.</b>	<b>Arbeitsmarktdienstleistungen</b>
1.1.	Dienstleistungen für Kunden
1.1.1.	Informationsdienstleistungen
1.1.2.	Einzelbetreuung
1.2.	Sonstige Aktivitäten der ÖÄV
1.2.1.	Verwaltung von AMP-Maßnahmen
1.2.2.	Verwaltung von AMP-Unterstützungsmaßnahmen
1.2.3.	Sonstige Dienstleistungen/Aktivitäten

- §36 **Arbeitsmarktdienstleistungen** (Kategorie 1) sind alle Dienstleistungen und Aktivitäten, die von den ÖÄV zusammen mit Dienstleistungen anderer öffentlicher Stellen oder anderer Einrichtungen angeboten werden, die durch öffentliche Mittel finanziert werden, wobei die Dienstleistungen darauf abzielen, die Eingliederung Arbeitsloser oder anderer Arbeitssuchender in den

- Arbeitsmarkt zu erleichtern oder Arbeitgeber bei der Personaleinstellung und -auswahl zu unterstützen.
- §37 Unter *ÖAV* sind die nationale Arbeitsverwaltung (und regionale/kommunale Entsprechungen) sowie alle anderen öffentlich finanzierten Stellen zu verstehen, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Eingliederung Arbeitsloser und sonstiger Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- §38 Bei der Angabe der Dienstleistungen/Aktivitäten der *ÖAV* wird empfohlen, zwischen den Dienstleistungen/Aktivitäten der Hauptgeschäftsstelle und der regionalen oder lokalen Geschäftsstelle zu unterscheiden.
- §39 Der Umfang von Kategorie 1 umfasst alle Aktivitäten der *ÖAV* plus Dienstleistungen für Kunden, die von anderen öffentlich finanzierten Stellen angeboten werden.
- §40 Dienstleistungen für Kunden (Kat. 1.1) sind Dienstleistungen, die von den *ÖAV* oder anderen Stellen erbracht werden, welche die Eingliederung Arbeitsloser oder sonstiger Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt erleichtern oder Arbeitgeber bei der Personaleinstellung und -auswahl unterstützen.
- §41 Dienstleistungen für Kunden umfassen alle Dienstleistungen, die zum direkten Nutzen von Einzelpersonen und/oder Arbeitgebern erbracht werden, und schließen die Bereitstellung von Selbstbedienungsangeboten wie Online-Stellendatenbanken ein.
- §42 Informationsdienstleistungen (Kat. 1.1.1) sind Dienstleistungen, die Arbeitssuchenden offen stehen und Ad-hoc-Informationen und Hinweise zu Stellenangeboten, Aus- und Weiterbildung und anderen Unterstützungsformen umfassen, die zusammen mit Vermittlungsdiensten für Arbeitgeber angeboten werden.
- §43 Einzelbetreuung (Kat. 1.1.2) umfasst Dienstleistungen, bei denen individuelle Unterstützungsdienstleistungen (z. B. intensive Beratung und Anleitung, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche)<sup>2</sup> und Nachbetreuung von Arbeitslosen als Teil eines geplanten Vorgehens auf dem Weg zu einer dauerhaften (Wieder-)Beschäftigung angeboten werden. Darunter fallen auch die finanzielle Unterstützung für Arbeitslose bei Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Arbeitssuche und Ähnliches (siehe §184).
- §44 Sonstige Aktivitäten der *ÖAV* (Kat. 1.2) umfasst alle anderen Dienstleistungen und Aktivitäten, die von den *ÖAV*, wie oben beschrieben, erbracht und nicht von einer anderen Kategorie abgedeckt werden. Ähnliche Dienstleistungen und Aktivitäten, die nicht von den *ÖAV*, sondern von anderen Organisationen erbracht werden, sind nicht eingeschlossen.
- §45 Verwaltung von AMP-Maßnahmen (Kat. 1.2.1) umfasst Aktivitäten der *ÖAV* im Zusammenhang mit der Durchführung von *AMP-Maßnahmen*. Unter den Kategorien 2 bis 7 sollten die Ausgaben nur die direkten Kosten der Maßnahme und nicht die indirekten Verwaltungskosten der *ÖAV*, wie an dieser Stelle definiert (siehe §142), abdecken.
- §46 Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung von *AMP-Maßnahmen* umfassen:
- Management/Koordinierung von Arbeitgebern und Dienstleistungsanbietern, die direkte Empfänger im Rahmen von *AMP-Maßnahmen* sind;
  - sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management und der Durchführung von *AMP-Maßnahmen* – z. B. Planung, Koordinierung, Überprüfung, Bewertung, Treffen von Entscheidungen usw.;

(2) Die individualisierten Dienstleistungen, die unter Unterkategorie 1.1.2 angegeben sind, werden häufig registrierten Kunden der *ÖAV* im Zusammenhang mit einem individuellen Aktionsplan (IAP) angeboten. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den *ÖAV* und dem Arbeitssuchenden, in der die Schritte und Maßnahmen festgelegt sind, die von beiden Parteien während der Arbeitssuche unternommen werden müssen. Durch die Erarbeitung eines IAP wird jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen nicht gewährleistet, insbesondere wenn Personen selbst so gut gerüstet sind, dass sie eigenständig Arbeit suchen können. In Kategorie 1.1.2 werden daher nur die tatsächlich angebotenen Dienstleistungen angegeben. Ein Pilotprojekt wurde initiiert, um Informationen über die Zahl der Personen mit einem aktiven IAP als zusätzliche Referenzdaten innerhalb der AMP-Datensammlung zu gewinnen. Ob dies formell in die AMP-Methodik übernommen wird, wird nach Prüfung der Ergebnisse entschieden.

- andere Aufgaben im direkten Zusammenhang mit der Bereitstellung von AMP-Maßnahmen, die jedoch keiner spezifischen Maßnahme zugeordnet werden können - z. B. die laufenden Kosten ÖAV-eigener Aus- und Weiterbildungszentren.
- §47 Verwaltung von AMP-Unterstützungsmaßnahmen (Kat. 1.2.2) umfasst alle Aktivitäten der ÖAV in Bezug auf Verwaltung und Auszahlung von AMP-Unterstützungen und/oder Überwachung durch die ÖAV oder andere Stellen, die Auszahlungs-/Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- §48 In Ländern, in denen die ÖAV nicht für die Verwaltung der Arbeitslosengelder und anderer AMP-Leistungen zuständig sind, kann diese Unterkategorie leer bleiben.
- §49 Aktivitäten im Rahmen der Verwaltung von AMP-Unterstützungsmaßnahmen umfassen:
- die Erfassung und Überprüfung von Leistungsempfängern (sofern nicht direkt mit einer laufenden Überprüfung der Arbeitssuche verknüpft);
  - die Zahlung von Leistungen, die Feststellung von Ansprüchen usw.;
  - die Überwachung oder Überprüfung externer Unterstützungsfonds/Geschäftsstellen, rechtlicher Entwicklungen usw. durch die ÖAV.
- §50 Sonstige Dienstleistungen/Aktivitäten (Kat. 1.2.3) umfasst alle sonstigen Dienstleistungen, Aktivitäten und Gemeinkosten der ÖAV, die nicht unter einer anderen Kategorie der AMP-Datenbank erfasst werden.
- §51 Der Umfang dieser Unterkategorie fällt je nach Land unterschiedlich aus und hängt von den Zuständigkeiten der ÖAV ab.

## 3.2 AMP-Maßnahmen

**Tabelle C: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Maßnahmen**

<b>2.</b>	<b>Aus- und Weiterbildung</b>
2.1.	Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen
2.2.	Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz
2.3.	Alternierende Ausbildung
2.4.	Spezielle Unterstützung für die Lehrlingsausbildung
<b>3.</b>	<b><del>Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung</del> (wird nicht mehr verwendet – in Kategorie 4 enthalten – siehe §67)</b>
<b>4.</b>	<b>Beschäftigungsanreize</b>
4.1.	Einstellungsanreize
4.1.1.	Unbefristet
4.1.2.	Befristet
4.2.	Beschäftigungserhaltende Anreize
4.3.	Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung
4.3.1.	Arbeitsplatztausch
4.3.2.	Arbeitsplatzteilung
<b>5.</b>	<b>Geschützte und unterstützte Beschäftigung und Rehabilitation</b>
5.1.	Geschützte und unterstützte Beschäftigung
5.2.	Rehabilitation
<b>6.</b>	<b>Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen</b>
<b>7.</b>	<b>Anreize zur Unternehmensgründung</b>

- §52 **Aus- und Weiterbildung** (Kategorie 2) umfasst Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von AMP-Zielgruppen durch Aus- und Weiterbildung abzielen und die von öffentlichen Stellen finanziert werden.
- §53 Alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten nachweislich Unterricht in einer Bildungseinrichtung beinhalten. Sofern diese Maßnahmen am Arbeitsplatz stattfinden, sollte der Unterricht speziell betreut werden.
- §54 Die Kategorie Aus- und Weiterbildung umfasst drei Unterkategorien (siehe unten), die sich durch den Anteil der Aus- und Weiterbildungszeit unterscheiden, die in einer Bildungseinrichtung und/oder am Arbeitsplatz verbracht wird. Maßnahmen, die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen umfassen, sind nur nach der Art der Aus- und Weiterbildung zu klassifizieren, an der die Leistungsempfänger teilnehmen dürfen (siehe nachstehende Unterkategorien).
- §55 Kurzzeitige Kurse, die nur die Möglichkeit einer Person verbessern sollen, eine Arbeitsstelle zu finden - z. B. die Beratung im Hinblick auf Bewerbungsmethoden oder Befragungstechniken beim Vorstellungsgespräch - sind als eine Form von Unterstützung bei der Arbeitssuche anzusehen (Kategorie 1).
- §56 Die Beratung zum Thema Unternehmensführung im Rahmen einer Initiative zur Unternehmensgründung ist als Teil der Unternehmensgründungsmaßnahme anzusehen, die unter Kategorie 7 (siehe §110) fällt.
- §57 Erhalten die Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen weiterhin Arbeitslosengeld, sind die damit verbundenen Ausgaben an dieser Stelle und nicht unter Kategorie 8 (siehe §189 bis §192) aufzuführen.
- §58 Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen (Kat. 2.1) umfasst Maßnahmen, bei denen die Aus- und Weiterbildung überwiegend (75 % oder mehr) in einer Bildungseinrichtung (Schule/Universität, Ausbildungszentrum oder Ähnliches) stattfindet.
- §59 Fernunterricht (einschließlich E-Lernen) ist als Aus- und Weiterbildung in einer Bildungseinrichtung nach Unterkategorie 2.1 anzusehen, sofern dieser Fernunterricht von öffentlichen Stellen finanziert wird. Dabei soll die Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppen verbessert werden, eine Betreuung/Überwachung muss nachweislich gegeben sein und der Fernunterricht muss regelmäßig mit einem Mindestmaß an Intensität (mindestens als Teilzeitunterricht) durchgeführt werden.
- §60 Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz (Kat. 2.2) umfasst Maßnahmen, bei denen die Aus- und Weiterbildung überwiegend (75 % und mehr) am Arbeitsplatz stattfindet.
- §61 Maßnahmen, die in vollem Umfang am Arbeitsplatz stattfinden und bei denen kein erkennbares Element einer formalisierten Aus- und Weiterbildung vorliegt, werden als „Learning-by-doing“ oder „Learning-by-experience“ betrachtet. Sie fallen als befristete Einstellungsanreize unter Kategorie 4 (siehe §79).
- §62 Alternierende Ausbildung (Kat. 2.3) umfasst Maßnahmen, bei denen sich die Ausbildungszeit zu gleichen Teilen auf eine Bildungseinrichtung und den Arbeitsplatz verteilt.
- §63 Spezielle Unterstützung für die Lehrlingsausbildung (Kat. 2.4) umfasst Maßnahmen, die eine spezielle Unterstützung für Lehrlingsausbildungsprogramme bieten durch:
- Anreize für den Arbeitgeber zur Einstellung von Lehrlingen oder
  - Aus- und Weiterbildungsbeihilfen für besondere benachteiligte Gruppen.
- §64 *Lehrlingsausbildung* wird definiert als „eine Form der alternierenden Ausbildung, bei der die Teilnehmer für die Teilnahme Gehalt/Lohn erhalten und vertraglich (oder über eine Vereinbarung) an den Arbeitgeber gebunden sind und beim Abschluss ein anerkanntes Abschlusszeugnis erhalten“<sup>3</sup>.

(3) Eurostat (1996) „Schlüsseldaten zur beruflichen Ausbildung in der Europäischen Union“, S. 104

- §65 Sofern im Rahmen der Lehre keine formellen Qualifikationen erlangt werden, ist diese als bezuschusste Beschäftigung nach Unterkategorie 4.1 zu betrachten.
- §66 Programme zur Lehrlingsausbildung werden als Teil des regulären Bildungs- und Berufsausbildungsangebots oder als allgemeine beschäftigungspolitische Maßnahme angesehen und stehen allen Jugendlichen offen. Sie gelten daher nicht als AMP-Maßnahmen. Ein (allen Jugendlichen offenstehendes) Lehrlingsausbildungsprogramm, das von den ÖAV finanziert und verwaltet wird, ist jedoch als separater Eingriff in der Unterkategorie 1.2.3 (Andere Dienstleistungen der ÖAV) zu erfassen, da es sich dabei um eine der Aktivitäten der ÖAV handelt (§39). In diesem Fall sind Daten über die Ausgaben als auch über die Teilnehmer bereitzustellen (§246). In Kategorie 2 sind nur Maßnahmen zu erfassen, die speziell auf die Inanspruchnahme von Lehrlingsausbildungsprogrammen durch AMP-Zielgruppen abzielen.
- §67 **Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung** (Kategorie 3) wird nicht mehr verwendet. Maßnahmen dieser Art sind nun in der Unterkategorie 4.3 enthalten (siehe §83 bis §89).
- §68 **Beschäftigungsanreize** (Kategorie 4) umfasst Maßnahmen, mit denen die Einstellung von Arbeitslosen und Personen aus anderen Zielgruppen erleichtert oder die Weiterbeschäftigung von gefährdeten Arbeitnehmern gesichert wird, die vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind.
- §69 Beschäftigungsanreize beziehen sich auf Zuschüsse für Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt, die bereits bestehen oder ohne staatliche Zuschüsse geschaffen werden können und die hoffentlich nach dem Ende des Zuschusszeitraums dauerhaft weiter bestehen.
- §70 Bei Arbeitsplätzen, die bezuschusst werden, handelt es sich in der Regel um Arbeitsplätze im privaten Sektor, aber auch Arbeitsplätze im öffentlichen oder gemeinnützigen Sektor sind zuschussfähig, so dass keine Unterscheidung erforderlich ist.
- §71 Öffentliche Mittel im Rahmen von Beschäftigungsanreizen stellen einen Beitrag zu den Arbeitskosten des Beschäftigten dar, wobei der größte Teil der Arbeitskosten üblicherweise immer noch vom Arbeitgeber getragen wird. Dies schließt jedoch Fälle nicht aus, bei denen alle Kosten für einen begrenzten Zeitraum aus öffentlichen Mitteln abgedeckt werden.
- §72 Maßnahmen, die eine befristete Vermittlung zur Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz betreffen und bei denen ein erkennbarer Aus- und Weiterbildungsbeitrag vorhanden ist, sind unter Kategorie 2 zu erfassen.
- §73 Zeitlich begrenzte Maßnahmen, die jedoch unbegrenzt verlängert werden können (solange die maßgeblichen Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt werden), gelten als laufende Unterstützung und sind daher unter Unterkategorie 5.1 zu erfassen.
- §74 Die Kriterien zur Unterscheidung der Eingriffe in den Kategorien 4, 5 und 6 sind in Kasten 1 nach §109 aufgeführt.
- §75 **Einstellungsanreize** (Kat. 4.1) sind Maßnahmen, die Anreize für die Schaffung und Aufnahme neuer Beschäftigungsverhältnisse oder Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch den Erwerb von Berufserfahrung bieten und nur für einen begrenzten Zeitraum geleistet werden.
- §76 Einstellungsanreize können Leistungen einschließen, die nur für Personen aus einer AMP-Zielgruppe erbracht werden und die abhängig davon gewährt werden, dass ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird (Bonus für Arbeitsmarktrückkehrer, Mobilitäts-/Umzugskostenentschädigung oder Ähnliches). Andere Formen der Einkommensunterstützung für Einzelpersonen sind nicht zu erfassen. Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme einer Teilzeitarbeit von Arbeitslosen bei fortgesetzter Zahlung von Arbeitslosengeld für die Stunden/Tage, in bzw. an denen die Person nicht arbeitet, sind als ein Beschäftigungsanreiz zu betrachten und daher unter Kategorie 4.1 anstelle von Kategorie 8 zu erfassen.

- §77 Im Fall von Menschen mit Behinderung können die Anreize für Arbeitgeber zur Einstellung neuer Arbeitnehmer (z. B. ein längerer Zuschusszeitraum oder zusätzliche Unterstützung für die Anpassung des Arbeitsplatzes) besondere Bedingungen beinhalten. Besteht jedoch keine direkte Verbindung zwischen feststellbaren Einzelpersonen und der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses, ist die Unterstützung zur Bereitstellung geschützter Arbeitsplätze als eine Form der geschützten und unterstützten Beschäftigung unter Kategorie 5.1 (siehe §99) anzusehen.
- §78 Einstellungsanreize für unbefristete Anstellungen (Kat. 4.1.1) sind Maßnahmen, die Anreize im Zusammenhang mit Festanstellungen (unbefristete Verträge) bieten.
- §79 Einstellungsanreize für befristete Anstellungen (Kat. 4.1.2) sind Maßnahmen, die Anreize im Zusammenhang mit befristeten Anstellungen (befristete Verträge) bieten.
- §80 Beschäftigungserhaltende Anreize (Kat. 4.2) sind Maßnahmen, die Anreize zur Weiterbeschäftigung von Personen bieten, welche aufgrund von Umstrukturierungen oder anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vom ungewollten Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind.
- §81 Beschäftigungserhaltende Anreize werden gezahlt, um Personen im Beschäftigungsverhältnis zu halten oder ihre Umschulung während eines Umstrukturierungsprozesses zu unterstützen. Zahlungen zur Entschädigung von Arbeitnehmern für den Einkommensverlust aufgrund von nicht geleisteten Arbeitsstunden wegen Umstrukturierungen oder anderen wirtschaftlichen Umständen des Arbeitgebers (oder Zahlungen zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung von Lohnzahlungen des Arbeitgebers unter diesen Umständen) sind immer als teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes unter Unterkategorie 8.2 anzusehen.
- §82 Beschäftigungserhaltende Anreize kommen nur bei spezifischen Fällen von Umstrukturierung oder Ähnlichem in Betracht. Allgemein erhältliche Einkommensunterstützungen für Gruppen mit niedrigem Einkommen sind hier nicht zu erfassen.
- §83 Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung (Kat. 4.3) umfasst Maßnahmen, die die Eingliederung eines Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe in ein Beschäftigungsverhältnis erleichtern, indem Arbeitsstunden ersetzt werden, die von einem bestehenden Arbeitnehmer geleistet werden (siehe §247 zur Klärung der Teilnehmer).
- §84 Regelungen für eine Freistellung von Arbeitnehmern für Aus- und Weiterbildungszwecke, die weder durch einen Arbeitslosen noch eine Person aus einer anderen Zielgruppe ersetzt werden, sind an dieser Stelle nicht zu erfassen.
- §85 Arbeitsplatztausch (Kat. 4.3.1) umfasst das vollständige Ersetzen eines Arbeitnehmers durch einen Arbeitslosen oder eine Person aus einer anderen Zielgruppe für einen festgelegten Zeitraum.
- §86 Bei Arbeitsplatztauschmaßnahmen wird der Arbeitnehmer komplett von seinen normalen beruflichen Tätigkeiten freigestellt. Dies dient oftmals der Weiterbildung, andere Gründe wie z. B. Mutterschaftsurlaub sind jedoch auch möglich. Der Arbeitnehmer kann in dem fraglichen Zeitraum gegebenenfalls finanziell unterstützt werden.
- §87 Arbeitsplatzteilung (Kat. 4.3.2) umfasst das teilweise Ersetzen eines Arbeitnehmers durch einen Arbeitslosen oder eine Person aus einer anderen Zielgruppe.
- §88 Bei einer Arbeitsplatzteilungsmaßnahme wird der bestehende Arbeitnehmer (vollständig oder teilweise) für die Reduzierung seiner Arbeitszeit entschädigt, die von einem Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe ausgefüllt wird.
- §89 Arbeitsplatzteilung unterscheidet sich von einem an Bedingungen geknüpften teilweisen Vorruhestand (Kat. 9.1.2 – siehe §129) dadurch, dass für die Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduzieren, keine Alterskriterien gelten.
- §90 Geschützte und unterstützte Beschäftigung und Rehabilitation (Kategorie 5) umfasst Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung von Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit in den Arbeitsmarkt durch geschützte oder unterstützte Beschäftigung oder durch Rehabilitation.

- §91 Der Begriff Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit bezieht sich in erster Linie auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als Menschen mit Behinderung gelten. Der Begriff beinhaltet jedoch auch Personen, die nach einem Unfall, einer Krankheit oder nach einem Drogenentzug zeitweilig arbeitsunfähig sind, sowie sonstige Gruppen, die nicht arbeitsbereit sind und für eine Rehabilitation in Frage kommen.
- §92 Die Kriterien zur Unterscheidung der Eingriffe in den Kategorien 4, 5 und 6 sind in Kasten 1 nach §109 aufgeführt.
- §93 Geschützte und unterstützte Beschäftigung (Kat. 5.1) umfasst Maßnahmen, die Zuschüsse für die produktive Beschäftigung von Personen mit dauerhaft (oder langfristig) verminderter Arbeitsfähigkeit vorsehen.
- §94 *Geschützte Beschäftigung* bezieht sich auf die Beschäftigung in einem auf einem kommerziellen Markt tätigen Unternehmen mit oder ohne öffentliche Unterstützung, das speziell für die Beschäftigung von Personen mit Behinderung oder einer anderen Form von eingeschränkter Arbeitsfähigkeit eingerichtet wurde, das jedoch in begrenztem Umfang auch nicht behinderte Personen beschäftigen darf.
- §95 *Unterstützte Beschäftigung* bezieht sich auf die Beschäftigung in einer normalen Arbeitsumgebung, in der es Personen mit Behinderung oder einer anderen Form von eingeschränkter Arbeitsfähigkeit durch öffentliche Unterstützung (finanzieller oder anderer Art) ermöglicht wird, neben nicht behinderten Arbeitnehmern zu arbeiten.
- §96 Maßnahmen, die unter diese Kategorie fallen, sehen üblicherweise eine laufende Unterstützung vor und haben keine geplante Dauer. Die lebenslange Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes, bei dem die Zuschüsse 100 % oder mehr der Löhne auf unbegrenzte Zeit abdecken (d. h. auch Verwaltungskosten abdecken), wird jedoch als Teil der Sozialpolitik angesehen und fällt nicht in den Rahmen der AMP-Datenbank. Die an dieser Stelle erfasste Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes sollte darauf abzielen, Personen auf die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt vorzubereiten.
- §97 Befristete geschützte Beschäftigung, die als Rehabilitation das eindeutige Ziel verfolgt, die Person innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung zu befähigen, ist als Rehabilitationsmaßnahme unter Unterkategorie 5.2 anstatt 5.1 zu erfassen.
- §98 Maßnahmen, die Anreize für Menschen mit Behinderung zur Aufnahme einer neuen Stelle in einem regulären Unternehmen bieten und die nur für einen festgelegten Zeitraum angeboten werden, fallen unter Kategorie 4 (siehe §77). Wenn eine eigenfinanzierte Sozialwerkstatt zum Beispiel für einen begrenzten Zeitraum öffentliche Unterstützung dafür erhält, dass sie Personen aus anerkannten AMP-Zielgruppen einstellt, ist dieser Eingriff unter Kategorie 4 zu erfassen.
- §99 Zuschüsse für die Bereitstellung geschützter Arbeitsplätze, die in direkter Verbindung zum Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses für bestimmte Einzelpersonen stehen, sind unter Kategorie 4 zu erfassen. Zuschüsse, die nicht in direkter Verbindung zum Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses stehen, werden jedoch als Unterstützung einer bestehenden Einrichtung für Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit am Arbeitsplatz angesehen und sind unter Unterkategorie 5.1 zu erfassen.
- §100 Unter der Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes ist sowohl die bauliche Anpassung des Arbeitsplatzes (Gebäude und/oder Ausstattung) als auch die Umsetzung spezieller organisatorischer Vereinbarungen zu verstehen, wozu auch die Bereitstellung von Mentoren und anderen spezialisierten Hilfskräften gehört.
- §101 Rehabilitation (Kat. 5.2) umfasst Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Personen mit (zeitweilig oder dauerhaft) verminderter Arbeitsfähigkeit. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Personen bei der Anpassung an ihre Behinderung oder ihren Zustand zu unterstützen und Kompetenzen zu entwickeln, die sie darauf vorbereiten, ein Beschäftigungsverhältnis (einschließlich geschützte und unterstützte Beschäftigung) oder eine reguläre Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

- §102 Rehabilitation bezieht sich nur auf die berufliche Wiedereingliederung. Die soziale und medizinische Rehabilitation fallen nicht unter den Umfang der AMP-Datenbank und sind nicht zu erfassen.
- §103 **Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen** (Kategorie 6) umfasst Maßnahmen, bei denen zusätzliche Arbeitsplätze in der Regel zu gemeinnützigen oder sozial nützlichen Zwecken geschaffen werden. Auf diese Weise soll für Langzeitarbeitslose oder anderweitig schwer vermittelbare Personen eine Beschäftigung gefunden werden.
- §104 Die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen bezieht sich auf Zuschüsse für befristete, nicht vom Markt bestimmte Arbeitsplätze, die ohne staatlichen Eingriff nicht existieren oder nicht geschaffen werden würden (d. h. die Arbeitsplätze entstehen zusätzlich zur normalen Marktnachfrage). Die Arbeitsplätze werden geschaffen, um es Personen zu ermöglichen, weiterhin arbeiten zu können, ihre Fähigkeiten zu verbessern und allgemein ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern. Sie betreffen üblicherweise gemeinnützige Arbeiten.
- §105 Maßnahmen in diesen Kategorien sollten insofern immer befristet sein, als ihre Dauer vom Konzept her begrenzt ist. Das bedeutet, dass Punkt 10.2 „Höchstdauer“ eine signifikante Beobachtung sein sollte und für alle Eingriffe unter dieser Kategorie auszufüllen ist.
- §106 Bei den Arbeitsplätzen handelt es sich in der Regel um Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen oder gemeinnützigen Sektor, wobei auch Projekte zum Nutzen des Gemeinwesens oder ähnliche Projekte im privaten Sektor zuschussfähig sind und an dieser Stelle kein Unterschied zu machen ist.
- §107 Bei Maßnahmen zur direkten Schaffung von Arbeitsplätzen decken die öffentlichen Mittel in der Regel den größten Teil der den Arbeitgebern entstehenden Arbeitskosten ab.
- §108 Unterstützung für Beschäftigung an geschützten Arbeitsplätzen ist immer unter Kategorie 5 (vorbehaltlich der Klarstellungen von §96) anstatt unter Kategorie 6 zu erfassen. Handelt es sich um eine befristete Stelle oder eine zeitlich begrenzte Unterstützung, ist dies als Rehabilitation unter Unterkategorie 5.2 zu erfassen (ansonsten findet Unterkategorie 5.1 Anwendung).
- §109 Die Kriterien zur Unterscheidung der Eingriffe in den Kategorien 4, 5 und 6 sind nachstehend in Kasten 1 aufgeführt.

Kasten 1: Kriterien zur Unterscheidung der Eingriffe in den Kategorien 4, 5 und 6				
Kriterium	Kategorie 4	Kategorie 5		Kategorie 6
Reguläre Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt	Immer	5.1	Immer (unterstützte Beschäftigung); Nie (geschützte Beschäftigung)	Nie
		5.2	Nicht zutreffend (Rehabilitationseinrichtung); Nie (befristete geschützte Beschäftigung)	
Unterstützungsdauer vom Konzept her begrenzt	Immer	5.1	Nie	Immer
		5.2	Immer	
Nur befristete Beschäftigungsverhältnisse (befristete Verträge)	Einige	5.1	Nie	Immer
		5.2	Nicht zutreffend (Rehabilitationseinrichtung); Immer (befristete geschützte Beschäftigung)	
Großteil der Arbeitskosten (50 - 100 %) durch öffentliche Mittel abgedeckt	Möglich, jedoch unüblich	5.1	Möglich, jedoch unüblich (unterstützte Beschäftigung); Einige (geschützte Beschäftigung)	Immer
		5.2	Nicht zutreffend (Rehabilitationseinrichtung); Einige (befristete geschützte Beschäftigung)	

- §110 **Anreize zur Unternehmensgründung** (Kategorie 7) umfasst Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums, indem Arbeitslose und andere Zielgruppen ermutigt werden sollen, ihr eigenes Unternehmen zu gründen oder sich selbstständig zu machen.
- §111 Die Unterstützung kann in Form von direkten Geldleistungen oder durch indirekte Unterstützung erfolgen. Dazu gehören Kredite, die Bereitstellung von Einrichtungen, Beratung usw.
- §112 Unternehmensberatung als Bestandteil einer Unternehmensgründungsinitiative ist nur unter dieser Kategorie zu erfassen und nicht gesondert als Aus- und Weiterbildung anzusehen (Kategorie 2).
- §113 Maßnahmen zur Unterstützung von neuen Unternehmen bei der Einstellung ihres ersten (oder ihrer ersten) Angestellten aus anerkannten AMP-Zielgruppen sind unter Kategorie 4 zu erfassen.
- §114 Allgemein zur Verfügung stehende Maßnahmen zur Gründung eines Unternehmens sind nicht zu erfassen. Kredite oder Anreize, die Personen dabei helfen, Unternehmen zu gründen, sind nur dann Bestandteil, wenn die Programme speziell auf eine oder mehrere AMP-Zielgruppen ausgerichtet sind.

### 3.3 AMP-Unterstützungen

**Tabelle D: Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme - AMP-Unterstützungen**

<b>8.</b>	<b>Einkommensunterstützung für Arbeitslose</b>
8.1.	Arbeitslosengeld
8.1.1.	Arbeitslosenversicherung
8.1.2.	Arbeitslosenhilfe
8.2.	Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes
8.3.	Teilzeitarbeitslosengeld
8.4.	Entlassungsabfindung
8.5.	Insolvenzausfallgeld
<b>9.</b>	<b>Vorruhestand</b>
9.1.	Mit Bedingungen
9.1.1.	Vollständig
9.1.2.	Teilweise
9.2.	Ohne Bedingungen
9.2.1.	Vollständig
9.2.2.	Teilweise

- §115 **Einkommensunterstützung für Arbeitslose** (Kategorie 8) umfasst Unterstützungen, die darauf ausgerichtet sind, Einzelpersonen für einen Lohn- oder Gehaltsausfall durch Geldleistungen zu entschädigen, sofern
- eine Person arbeitsfähig und zur Aufnahme einer Beschäftigung bereit ist, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden kann;
  - eine Person aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen (einschließlich saisonalen Gründen) vorübergehend entlassen wird, kurzarbeitet oder zeitweise nicht beschäftigt ist;
  - eine Person aufgrund von Umstrukturierungen oder Ähnlichem den Arbeitsplatz verloren hat (Entlassungsabfindung).
- §116 **Arbeitslosengeld** (Kat. 8.1) stellt eine Leistung zur Entschädigung für Einkommensverluste für Personen dar, die arbeitsfähig und -bereit sind, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden können, einschließlich vorher nicht erwerbstätiger Personen<sup>4</sup>.

(4) Definition aus dem Europäischen System der integrierten Sozialschutz-Statistik (ESSOSS): ESSOSS-Handbuch, 2011, Teil 2 - Klassifikation der Leistungen im Kernsystem, § 65. Siehe [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social\\_protection/introduction](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social_protection/introduction).

- §117 Anspruch auf Arbeitslosengeld ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Leistungsempfänger aktiv nach Arbeit sucht. In bestimmten Fällen kann die Bedingung jedoch gelockert werden (z. B. bei älteren Arbeitnehmern). Bei der Beschreibung des Eingriffs sind solche Fälle eindeutig aufzuführen, und die Zahl der Teilnehmer, auf welche die gelockerten Bedingungen angewendet werden, ist in Form von Metadaten anzugeben.
- §118 Arbeitslosengeld, das an Personen gezahlt wird, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen AMP-Maßnahmen unter Kategorie 2 bis 7 teilnehmen, ist als Teil der Kosten der entsprechenden Maßnahme anzusehen (siehe §189 bis §192).
- §119 Arbeitslosenversicherung (Kat. 8.1.1) umfasst Leistungen, die an Arbeitnehmer gezahlt werden, welche die Kriterien für die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung erfüllen. Die Leistungen werden häufig nur für einen begrenzten Zeitraum gezahlt.
- §120 Arbeitslosenhilfe (Kat. 8.1.2) umfasst Leistungen, die an Arbeitnehmer gezahlt werden, die entweder die Kriterien für die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen oder bei denen die Frist für den Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitslosengeld abgelaufen ist. Die Gewährung von Arbeitslosenhilfe hängt in der Regel von einer Überprüfung der Bedürftigkeit ab.
- §121 Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes (Kat. 8.2) umfasst Leistungen zur Entschädigung für Lohn- oder Gehaltseinbußen infolge von offizieller Kurzarbeit und/oder vorübergehendem Arbeitsausfall, unabhängig von der Ursache (Rezession oder konjunktureller Abschwung, Betriebsstörung, klimatische Bedingungen, Unfälle usw.), sofern das vertragliche Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleibt<sup>5</sup>.
- §122 Teilzeitarbeitslosengeld (Kat. 8.3) umfasst Leistungen für teilzeitbeschäftigte Personen, die eine Vollzeitbeschäftigung oder eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung verloren haben und mehr Stunden arbeiten möchten.
- §123 Entlassungsabfindung (Kat. 8.4) umfasst die Pauschalzahlungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer, die ohne eigenes Verschulden von einem Unternehmen entlassen worden sind, das seine Tätigkeit einstellt oder einschränkt.
- §124 Insolvenzausfallgeld (Kat. 8.5) umfasst Pauschalzahlungen aus öffentlichen Mitteln zur Entschädigung von Arbeitnehmern für Löhne, die infolge von Konkurs/Insolvenz nicht vom Arbeitgeber gezahlt werden.
- §125 Vorruhestand (Kategorie 9) umfasst Unterstützungsleistungen, die den vollständigen oder teilweisen Vorruhestand von älteren Arbeitnehmern erleichtern, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nur geringe Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu finden, oder deren Ruhestand die Vermittlung eines Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe ermöglicht.
- §126 Vorruhestandsleistungen enden in der Regel, wenn der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Altersrente erlangt. Leistungen für Leistungsempfänger über der in der Ruhestandsregelung festgelegten Regelaltersgrenze sind darüber hinaus an dieser Stelle nicht zu erfassen.
- §127 An Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.1) umfasst Unterstützungsleistungen, die den Vorruhestand für ältere Arbeitnehmer erleichtern und den Arbeitgeber verpflichten, die Stelle des Frührentners mit einem Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe zu besetzen.
- §128 An Bedingungen geknüpfter vollständiger Vorruhestand (Kat. 9.1.1) betrifft Fälle von an Bedingungen geknüpften Vorruhestand, bei denen der ältere Arbeitnehmer vollständig in den Ruhestand tritt und nicht mehr erwerbstätig ist.
- §129 An Bedingungen geknüpfter teilweiser Vorruhestand (Kat. 9.1.2) betrifft Fälle von an Bedingungen geknüpften Vorruhestand, bei denen der ältere Arbeitnehmer die Arbeitszeit verringert, jedoch in einem Beschäftigungsverhältnis bleibt.

(5) Definition aus dem Europäischen System der integrierten Sozialschutz-Statistik (ESSOSS): ESSOSS-Handbuch, 2011, Teil 2 - Klassifikation von Leistungen im Kernsystem, § 66. Siehe [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social\\_protection/introduction](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social_protection/introduction).

- §130 Nicht an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.2) umfasst Unterstützungsleistungen, die den Vorruhestand von älteren Personen erleichtern und die Personen gewährt werden, welche aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wobei der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Rentner zu ersetzen.
- §131 Unterstützungsleistungen im Falle eines nicht an Bedingungen geknüpften Vorruhestands sind nur zu erfassen, wenn sie Leistungen infolge von Arbeitslosigkeit oder eines Stellenabbaus aufgrund wirtschaftlicher Maßnahmen wie der Umstrukturierung eines Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschaftsunternehmens gewähren.
- §132 Sektorbezogene Vorruhestandsregelungen, die den Vorruhestand von Arbeitnehmern erleichtern, welche schwierigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind (z. B. Bergbau, Fischerei), sind nicht eingeschlossen.
- §133 Nicht an Bedingungen geknüpfter vollständiger Vorruhestand (Kat. 9.2.1) betrifft Fälle von nicht an Bedingungen geknüpften Vorruhestand, bei denen der ältere Arbeitnehmer vollständig in den Ruhestand tritt und nicht mehr erwerbstätig ist.
- §134 Nicht an Bedingungen geknüpfter teilweiser Vorruhestand (Kat. 9.2.2) betrifft Fälle von nicht an Bedingungen geknüpften Vorruhestand, bei denen der ältere Arbeitnehmer die Arbeitszeit verringert, jedoch in einem Beschäftigungsverhältnis bleibt.

### 3.4 Gemischte Eingriffe

- §135 Eingriffe, die mehr als eine der oben definierten Arten von Maßnahmen umfassen, werden als *gemischte Eingriffe* bezeichnet.
- §136 *Gemischte Eingriffe* umfassen zwei oder mehr Komponenten, von denen jede eine unterschiedliche Klassifikation je nach Art der Maßnahme aufweisen kann. Zwei Arten von gemischten Eingriffen sind möglich:
- Typ 1 - Alle Teilnehmer erhalten Leistungen im Rahmen jeder Komponente des Eingriffs,
  - Typ 2 - Der Eingriff umfasst entweder verschiedene Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen oder er besteht tatsächlich aus einer Haushaltsreserve für eine Reihe von verschiedenen Maßnahmenarten. Den einzelnen Teilnehmern kommt jeweils nur eine Komponente zugute (obwohl sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Maßnahme wechseln können).
- §137 In der AMP-Datenbank wird nur ein Satz qualitativer Daten zur Beschreibung eines gemischten Eingriffs erfasst, für jede Komponente werden jedoch quantitative Daten zu den Ausgaben und Teilnehmern erhoben (siehe §176 und §243).

### 3.5 Erfassung der Klassifikation der Eingriffe

- §138 Art der Maßnahme (Punkt 4 im AMP-Fragebogen) dient der Erfassung der Klassifikation jedes Eingriffs nach Art der Maßnahme auf der Grundlage des vorstehenden Schemas.
- §139 Klassifikation (Punkt 4.1) erfasst die vollständige Klassifikation des Eingriffs nach Art der Maßnahme.
- §140 Bei einem gemischten Eingriff wird das Klassifikationsfeld als eine durch Komma getrennte Liste erfasst, in der die Klassifikation jeder Komponente aufgeführt ist.
- §141 Komponenten (Punkt 4.2) dient der Erfassung von Einzelheiten jeder Komponente von gemischten Eingriffen und wird im Fall von regulären (nicht gemischten) Eingriffen nicht ausgefüllt. Dieser Punkt besteht aus zwei Teilen, die für jede Komponente des Eingriffs wiederholt werden:

- Klassifikation (Punkt 4.2.1) erfasst die Klassifikation jeder Komponente nach Art der Maßnahme.
- Name (Punkt 4.2.2) erfasst den Namen jeder Komponente und ist in Englisch und in der Landessprache auszufüllen.

**Ausgaben**

**4**

## 4. Ausgaben

### 4.1 Zu erfassende Ausgaben

§142 Mit der AMP-Datenbank werden Daten zu den öffentlichen Ausgaben erhoben, die zu jedem Eingriff gehören. Die erforderlichen Ausgaben sollten für jeden Eingriff alle Transferleistungen und entgangenen Einnahmen abdecken, die die direkten Empfänger (siehe §152) infolge des Eingriffs erhalten. Alle anderen indirekten Kosten werden als Teil der Verwaltungskosten des Eingriffs (siehe §178) angesehen und sind nur unter Unterkategorie 1.2 aufzuführen.

§143 Diese Ausgaben können einschließen:

- Transferleistungen in Form von Geldleistungen oder Erstattungen;
- den Wert direkt gewährter Waren und Leistungen, die nach der Methodik des ESSOSS-Kernsystems zu bewerten sind<sup>6</sup>. Der Wert von Dienstleistungen kann sich auf die Kosten für den Erwerb der Dienstleistungen von dritten Dienstleistungsanbietern oder die Kosten von intern zur Verfügung gestellten Dienstleistungen beziehen, bei denen keine explizite Transferleistung stattfindet (z. B. ÖAV-Kosten für Arbeitszeiten des Personals und damit verbundene Gemeinkosten - siehe §183);
- Beträge für entgangene Einnahmen durch eine Senkung der Pflichtabgaben, die als der Betrag für die entgangenen Einnahmen im Vergleich zu den in der Regel zahlbaren Einnahmen zu bewerten sind. Hierbei handelt es sich um den von einer Einzelperson oder dem Arbeitgeber zu zahlenden Betrag, wenn kein Eingriff vorliegt, wobei aber jede sonstige eventuell bestehende Senkung berücksichtigt wird.

§144 Ausgaben sind auf der Grundlage einer Periodenabgrenzung zu erfassen - d. h. sie werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie im Zusammenhang mit auftauchenden Forderungen und Verbindlichkeiten anfallen. Dies ist wichtig, um die Verbindung zwischen Ausgaben und Teilnehmern zu maximieren.

§145 Bei einem zweijährigen Aus- oder Weiterbildungskurs sind die Ausgaben beispielsweise in angemessener Weise auf die beiden Jahre zu verteilen, in denen die Teilnehmer die Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen erhalten haben. Die Ausgaben sind nicht zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem die Dienstleistungen bezahlt werden, was in Form einer einmaligen Zahlung erfolgen könnte. Sofern die Ausgaben aufgrund des bestehenden Buchhaltungssystems nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben zum Zahlungszeitpunkt zu erfassen, wobei dies eindeutig in Metadaten anzugeben ist.

#### 4.1.1 Erhebungseinheit

§146 Ausgaben sind in den Einheiten der Landeswährung zu erfassen.

### 4.2 Aufschlüsselung der Ausgaben

§147 Ausgaben sind als Gesamtsumme und als Teilsummen nach einem zweistufigen Schema aufzuschlüsseln, in dem zuerst der direkte Empfänger der Transferleistungen (siehe §152) und im Anschluss die Art der damit verbundenen Ausgabe aufgeführt werden (siehe §157 bis §166).

---

(6) Europäisches System der integrierten Sozialschutz-Statistik (ESSOSS): ESSOSS-Handbuch, 2011, Teil 1 - ESSOSS: Allgemeine Grundlagen und das Kernsystem, Abschnitt 8.3, Bewertung. Siehe [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social\\_protection/introduction](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/social_protection/introduction).

- §148 Bei vielen Eingriffen werden mehr als einem Empfänger Geldleistungen bereitgestellt und unterschiedliche Arten von Ausgaben verwendet. Alle Ausgabendaten sind so weit wie möglich aufzuschlüsseln.
- §149 Ausgabendaten werden in der AMP-Datenbank auf zwei Arten erhoben. Qualitative Daten werden zur Beschreibung der verschiedenen direkten Empfänger und der Ausgabenart für jeden Eingriff gesammelt und als Klassifikation der Ausgaben betrachtet (Punkt 5 im AMP-Fragebogen, siehe Abschnitt 4.4.1). Quantitative Daten werden zur Spezifizierung der tatsächlichen Ausgabenbeträge als Gesamtsumme und für jede Aufschlüsselung gesammelt (Punkt 15 des AMP-Fragebogens, siehe Abschnitt 4.4.2).
- §150 Die qualitativen Daten beschreiben die verschiedenen Ausgabenarten, die für jeden Eingriff benutzt werden, und können als Bestätigung der quantitativen Daten dienen. Für die gleichen Ausgabenaufschlüsselungen, die in den qualitativen Daten angegeben sind, werden quantitative Daten erwartet. Diskrepanzen weisen entweder auf eine unvollständige Aufschlüsselung der quantitativen Daten oder einen Fehler in den Daten hin.
- §151 Die nachstehende Tabelle enthält die Aufschlüsselung und die jeweiligen Punkte aus dem AMP-Fragebogen, die für jede Aufschlüsselung zur Vervollständigung qualitativer und quantitativer Daten Anwendung finden.

<b>Tabelle E: Aufschlüsselung der Ausgaben</b>		
	<b>Qualitative Daten</b>	<b>Quantitative Daten</b>
<b>Gesamtsumme</b>	Nicht relevant	15.1
<b>Transferleistungen an Einzelpersonen</b>	5.1	15.2
Regelmäßige Geldleistungen	5.1.1	15.2.1
Pauschalleistungen	5.1.2	15.2.2
Erstattungen	5.1.3	15.2.3
Senkung von Sozialbeiträgen	5.1.4	15.2.4
Senkung von Steuern	5.1.5	15.2.5
<b>Transferleistungen an Arbeitgeber</b>	5.2	15.3
Regelmäßige Geldleistungen	5.2.1	15.3.1
Pauschalleistungen	5.2.2	15.3.2
Erstattungen	5.2.3	15.3.3
Senkung von Sozialbeiträgen	5.2.4	15.3.4
Senkung von Steuern	5.2.5	15.3.5
<b>Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter</b>	5.3	15.4
<b>Nicht näher bezeichnet</b>	Nicht relevant	15.5

#### 4.2.1 Aufschlüsselung der Ausgaben nach direktem Empfänger

- §152 Bei allen AMP-Eingriffen kann es sich bei dem direkten Empfänger der öffentlichen Ausgaben wie nachstehend beschrieben um die einzelnen Teilnehmer, ihre Arbeitgeber oder Dienstleistungsanbieter handeln.
- §153 Transferleistungen an Einzelpersonen beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an Einzelpersonen weitergegeben werden und die als Geldleistung oder über eine Senkung der Pflichtabgaben gewährt werden.
- §154 Transferleistungen an Arbeitgeber beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an Arbeitgeber weitergegeben werden und die als Geldleistung oder über eine Senkung der Pflichtabgaben gewährt werden.

Wenn eine öffentliche oder gemeinnützige Organisation Teilnehmern Lohn zahlt (z. B. für öffentliche oder gesellschaftlich nützliche Arbeit), ist der Staat oder die Kommune als Arbeitgeber anzusehen.

- §155 Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an den Hersteller bzw. Anbieter von Waren und Dienstleistungen weitergegeben werden, die Einzelpersonen oder Arbeitgebern als direkte Dienstleistungen (z. B. Aus- und Weiterbildung und Beratung) zum Nutzen der Teilnehmer gewährt werden.
- §156 Nicht näher bezeichnet bezieht sich (nur für quantitative Daten) auf den Ausgabenbetrag, der nicht nach direktem Empfänger oder Art aufgeschlüsselt werden kann. (Dieser Betrag wird automatisch von der AMP-Software berechnet.)

#### 4.2.2 Aufschlüsselung der Ausgaben nach Art der Ausgabe

- §157 Transferleistungen an Einzelpersonen und Arbeitgeber sind nach Art der Ausgaben aufzuschlüsseln, die beschreibt, wie die öffentlichen Mittel ausgegeben werden.
- §158 Regelmäßige Geldleistungen sind Geldleistungen, die in regelmäßigen Abständen wie beispielsweise wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erbracht werden.
- §159 Pauschalleistungen sind Geldleistungen, die einmalig oder in Form eines Pauschalbetrags erbracht werden.
- §160 Erstattungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger nachweislich geleistete Ausgaben für spezifizierte Waren und Dienstleistungen in vollem Umfang oder teilweise erstattet werden.
- §161 Gutscheine werden Teilnehmern zur Verfügung gestellt und anschließend gegen Aus- oder Weiterbildung oder ähnliche Dienstleistungen des entsprechenden Wertes eingetauscht und sind als Erstattungen (Transferleistungen an Einzelpersonen) zu behandeln.
- §162 Erstattungen, die Arbeitgebern gezahlt werden, beziehen sich auf Zahlungen, mit denen dem Arbeitgeber nachweislich geleistete Ausgaben für Waren und Dienstleistungen erstattet werden, die von dritten Organisationen erbracht werden. Transferleistungen an Arbeitgeber, die Lohnkosten oder sonstige interne Kosten des Arbeitnehmers erstatten, sind als Geldleistungen zu erfassen.
- §163 Senkung von Sozialbeiträgen ist die vollständige oder teilweise Befreiung von Pflichtsozialbeiträgen.
- §164 Die Senkung von Sozialbeiträgen bezieht sich nur auf entgangene Einnahmen. Rückzahlungen von ausbezahlten Sozialbeiträgen gelten als teilweiser Lohnkostenzuschuss und werden als Geldleistungen behandelt.
- §165 Senkung von Steuern ist die vollständige oder teilweise Befreiung von Steuern oder sonstigen Pflichtabgaben, die nicht unter die Sozialbeiträge fallen.
- §166 Die Senkung von Steuern bezieht sich nur auf entgangene Einnahmen. Rückzahlungen von ausbezahlten Steuern gelten als teilweiser Lohnkostenzuschuss und werden als Geldleistungen behandelt.

#### 4.3 Metadaten zu den Ausgaben

- §167 Folgende Punkte der Metadaten sind für eine Beschreibung der quantitativen Ausgabendaten für jeden Eingriff erforderlich:
- §168 Quelle (Punkt M1.1) – die Quelle der Ausgabendaten (jedes Land kann eine Liste der maßgeblichen Organisationen eingeben).

- §169 Anmerkungen (formale) (Punkt M1.2) – wichtige Informationen zu den Ausgabedaten für den laufenden Eingriff, die in jeder Veröffentlichung von Daten über den jeweiligen Eingriff enthalten sein sollten. (Die Anmerkung ist auf 255 Zeichen beschränkt.)
- §170 Anmerkungen (freie) (Punkt M1.3) – freier Text für nützliche Informationen über die gelieferten Daten - z. B. weitere Informationen über die Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung usw.), Schätzverfahren usw.

## 4.4 Richtlinien zur Vervollständigung von Ausgabedaten

### 4.4.1 Qualitative Beschreibung der Aufschlüsselung der Ausgaben

- §171 Aufschlüsselung der Ausgaben (Punkt 5 im AMP-Fragebogen) dient zur Erfassung einer qualitativen Beschreibung der Aufschlüsselung der Ausgaben nach direktem Empfänger und nach Art.
- §172 Dieser Punkt enthält Unterpunkte für jede verfügbare Aufschlüsselung (siehe Tabelle E). Welche Aufschlüsselungen für den laufenden Eingriff relevant sind, ist einfach mit ja/nein anzugeben.

### 4.4.2 Quantitative Daten zu den Ausgaben

- §173 In der AMP-Software ist ein Einzelformular für die Eingabe der Ausgabedaten für jeden Eingriff enthalten, das alle Aufschlüsselungen in einem Matrixformat enthält. Ein Beispiel für das Eingabeformular ist in Anhang A.3 beigefügt.
- §174 Wenn die effektiven Ausgaben nicht zur Verfügung stehen, sollte eine Schätzung gegeben und mit Hilfe der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entsprechend gekennzeichnet werden. Bei der Verwendung von Haushaltszahlen sind die entsprechenden Zahlen ebenfalls als Schätzung zu kennzeichnen. In beiden Fällen sollten unter dem Punkt *Anmerkungen (formale)* der Metadaten Erläuterungen erfolgen (siehe §169).
- §175 Wenn keine Ausgabedaten zur Verfügung stehen, die Beträge bekanntermaßen aber relativ niedrig sind (< 1 % der Gesamtausgaben für die jeweilige Eingriffsart - Dienstleistungen, Maßnahmen oder Unterstützungen), ist der Wert unter Angabe der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Anzeige „n.s.“ als nicht signifikant zu kennzeichnen.
- §176 Bei gemischten Eingriffen sind die Ausgaben für jede Komponente auszufüllen. Zu diesem Zweck enthält die Matrix auf dem Eingabeformular eine Zeile für die Gesamtausgaben (d. h. für jeden Eingriff als Ganzes) und eine Zeile für jede Komponente des Eingriffs.
- §177 Zur Vervollständigung des Gesamtwerts der Ausgaben nach der Eingriffskategorie ist es wichtig, eine Ausgabenaufschlüsselung für jede Komponente der gemischten Eingriffe auszufüllen. Sollte diese Aufschlüsselung nicht zur Verfügung stehen, bestehen drei Optionen zur Vervollständigung der Daten. In allen Fällen sollte unter dem Punkt *Anmerkungen (formale)* der Metadaten (siehe §169) die gewählte Option angegeben werden:
- Zuweisen aller Ausgaben zu der wichtigsten Komponente und null für alle anderen Komponenten;
  - Aufteilen der Ausgaben zu gleichen Teilen zwischen den Komponenten;
  - Zuweisen der Ausgaben im Verhältnis der Teilnehmer jeder Komponente.

### 4.4.3 Verwaltungskosten

- §178 In den vorstehenden Paragraphen §45 und §47 werden die verschiedenen Aktivitäten beschrieben, die jeweils als Verwaltungskosten für LMP-Maßnahmen bzw. -Unterstützungen betrachtet werden.

- §179 Im Fall von *AMP-Maßnahmen* sollten die Ausgaben für jeden Eingriff nur die direkten Kosten als Transferleistungen in Form von Geldleistungen, direkt gewährten Dienstleistungen oder entgangenen Einnahmen abdecken. Die Kosten für die Verwaltung der *AMP-Maßnahmen* sind nur enthalten, wenn sie von den ÖAV ergriffen werden, und sind nur unter Unterkategorie 1.2.1 *Verwaltung von AMP-Maßnahmen* (siehe §45) zu erfassen.
- §180 Wenn der direkte Empfänger einer Transferleistung (Arbeitgeber oder Dienstleistungsanbieter) auch Verwaltungstätigkeiten (siehe §46) durchführt, sind die direkten und sonstigen Kosten nicht weiter aufzuschlüsseln. Die gesamte Transferleistung ist dann als Ausgabe für die Maßnahme zu betrachten.
- §181 Bei *AMP-Unterstützungen* sollten die Ausgaben für jeden Eingriff nur die an die Teilnehmer ausgezahlten Geldleistungen und die entgangenen Einnahmen (z. B. für die Teilnehmer bezahlte Sozialbeiträge) abdecken. Die Kosten für die Verwaltung der *AMP-Unterstützungsmaßnahmen* sind nur enthalten, wenn sie von den ÖAV erbracht werden, und sind nur unter Unterkategorie 1.2.2 *Verwaltung von AMP-Unterstützungsmaßnahmen* (siehe §47) zu erfassen.

#### 4.4.4 Ausgaben, die unter Kategorie 1 (Arbeitsmarktdienstleistungen) fallen

- §182 Ausgaben, die unter Kategorie 1 aufzuführen sind, sollten die Gesamtkosten für die ÖAV (abzüglich aller Beträge, die bereits in einer anderen Kategorien aufgeführt sind), zuzüglich der Kosten für die von anderen Organisationen erbrachten *Dienstleistungen für Kunden* abdecken.
- §183 Ausgaben im Zusammenhang mit *Dienstleistungen für Kunden* unter Unterkategorie 1.1 (siehe §40) und den Verwaltungstätigkeiten, die unter die Unterkategorien 1.2.1 und 1.2.2 (siehe §45 und §47) fallen, beziehen sich in erster Linie auf die Kosten für das Personal, das an der Erbringungen bzw. Durchführung der Dienstleistung/Aktivität (einschließlich Leiter) beteiligt ist, und die direkt damit zusammenhängenden Gemeinkosten. Alle diesbezüglichen Ausgaben sind als Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter anzusehen.
- §184 Unter Unterkategorie 1.1.2 können auch kleinere Beträge für Transferleistungen an Einzelpersonen im Fall von finanzieller Hilfe zur Teilnahme an Vorstellungsgesprächen oder Ähnlichem aufgeführt werden (siehe §43). Diese Art der Mobilitätszulage wird als Teil der Hilfe bei der Arbeitssuche angesehen. Mobilitätszulagen, die an Personen unter der Bedingung gezahlt werden, dass sie tatsächlich eine neue Beschäftigung aufnehmen, werden unter Kategorie 4 erfasst (siehe §75).
- §185 Direkt damit zusammenhängende Gemeinkosten betreffen die Kosten für Ausstattung und Material, die bei der routinemäßigen Erbringung der Dienstleistung benutzt/verbraucht werden, zuzüglich eines entsprechenden Teils für Kosten allgemeinerer Natur (z. B. Räumlichkeiten, IT).
- §186 Beträchtliche einmalige Kapitalausgaben (z. B. für den Kauf neuer Gebäude) werden nicht als Teil der routinemäßigen Erbringung angesehen und sind auszuschließen.
- §187 Wenn AMP-Dienstleistungen von den ÖAV an dritte Dienstleistungsanbieter vergeben werden, ist die gesamte Transferleistung zu erfassen.
- §188 Unterkategorie 1.2.3 (siehe §50) sollte alle übrigen Ausgaben der ÖAV enthalten - d. h. die Gesamtausgaben der ÖAV abzüglich der in anderen Unterkategorien erfassten Beträge.

#### 4.4.5 Behandlung des Arbeitslosengeldes, das die Teilnehmer an AMP-Maßnahmen erhalten

- §189 In einigen Fällen erhalten Teilnehmer an AMP-Maßnahmen weiterhin Arbeitslosengeld anstelle von Aus- und Weiterbildungsbeihilfe, Lohn oder Ähnlichem. In diesem Fall ist der Betrag des an diese Teilnehmer gezahlten Arbeitslosengeldes als Teil der Ausgaben für diese Maßnahme zu erfassen. Zur Behandlung des Arbeitslosengeldes unter Kategorie 8 sind anschließend zwei Vorgehensweisen möglich:

- (Empfohlen). Der Gesamtbetrag des ausgezahlten Arbeitslosengeldes und die Gesamtzahl der Leistungsempfänger sind weiterhin als Ausgaben und Teilnehmer unter Kategorie 8 aufzuführen. Auf Eingriffsebene stimmen die AMP-Daten dadurch mit anderen Veröffentlichungen desselben Inhalts überein. Zusätzlich sollte eine Berichtigungseingabe (als 8.A klassifiziert) aufgenommen werden, um den Gesamtbetrag des an die Teilnehmer von AMP-Maßnahmen gezahlten Arbeitslosengeldes und die entsprechende Anzahl von Empfängern zu erfassen. Bei der Berechnung des Gesamtwerts nach der Kategorie werden diese Zahlen automatisch abgezogen, womit eine Doppelzählung vermieden wird.
  - Die Eingaben für Arbeitslosengeld abzüglich der Zahlungen an die Teilnehmer von Maßnahmen sowie die diesbezüglichen Empfänger sind aufzunehmen. In diesem Fall ist keine Berichtigungseingabe erforderlich, die im Detail (nach Eingriff) veröffentlichten Zahlen stimmen jedoch unter Umständen nicht mit anderen Datenquellen überein.
- §190 Der Betrag des an die Teilnehmer von AMP-Maßnahmen gezahlten Arbeitslosengeldes kann gegebenenfalls auf der Grundlage des Bestands der Teilnehmer an der Maßnahme und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen geschätzt werden. An dieser Stelle seien beispielsweise Personen genannt, die Arbeitslosengeld erhalten und berechtigt sind, ihre Bezüge während der Teilnahme an einem AMP-Aus- und Weiterbildungskurs zu behalten. Der Bestand an Teilnehmern (siehe §195) an der Maßnahme, der um den Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld berichtigt wird, gibt Aufschluss über die durchschnittliche Anzahl von Personen, die das ganze Jahr hindurch Leistungen erhalten. Wird das Arbeitslosengeld als Pauschale gezahlt oder besteht die Möglichkeit, eine Durchschnittshöhe festzulegen, können die Leistungsausgaben, die der Maßnahme in diesem Jahr zuzuschreiben sind, wie folgt geschätzt werden:
- $$\text{Ausgaben} = \text{Bestand} * \text{Anteil Empfänger von Arbeitslosengeld} * \text{durchschnittliches Arbeitslosengeld pro Monat} * 12$$
- §191 Dieser Betrag ist anschließend in den Ausgaben für die laufende Maßnahme (als eine regelmäßige Geldleistung an Einzelpersonen) zu erfassen und von den Beträgen der Eingriffe abzuziehen, die die entsprechende Leistung unter Kategorie 8 beinhalten. Derselbe Betrag ist nach der vorstehend empfohlenen Vorgehensweise (siehe §189) auch als eine Berichtigungseingabe im Hinblick auf eine Doppelzählung unter Kategorie 8 zu erfassen, so dass er automatisch von den Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld auf Ebene der Kategorie abgezogen wird, um eine Doppelzählung zu vermeiden. Es kann von praktischem Nutzen sein, die Doppelzählungsberichtigung als Komponente des entsprechenden Eingriffs aufzunehmen, anstatt einen separaten Eintrag anzulegen (siehe Kasten 2).
- §192 Wenn dieses Verfahren nicht möglich ist, sollte Punkt 9.1.2 die Angabe enthalten, dass die Teilnehmer weiterhin Arbeitslosengeld erhalten und diese Beträge nicht in den Ausgaben für den laufenden Eingriff enthalten sind (siehe §328).

**Kasten 2: Erfassung von an Teilnehmer von AMP-Maßnahmen gezahltes Arbeitslosengeld (empfohlene Vorgehensweise)**

Für jede betroffene AMP-Maßnahme:

- Den Wert der Arbeitslosengeldzahlungen an Teilnehmer im laufenden Jahr als Ausgaben für die Maßnahme (als regelmäßige Geldleistungen an Einzelpersonen) hinzufügen.
- Prüfen, ob Punkt 9.1.1 markiert ist (Geldleistungen in Form von Arbeitslosengeld werden nun als Ausgaben für die laufende Maßnahme erfasst) und 9.1.2 nicht markiert ist (Arbeitslosengeld ist korrekt in der laufenden Maßnahme erfasst und nicht nur unter Kategorie 8).

Erfassen des Arbeitslosengeldes für den entsprechenden Eingriff unter Kategorie 8:

- Eine Komponente zu dem Eingriff hinzufügen und als 8.A klassifizieren.
- Beide Komponenten in aussagekräftiger Form beschreiben. Die ursprüngliche Komponente (möglicherweise als 8.1 klassifiziert) könnte zum Beispiel die Bezeichnung „Alle Leistungen“ (oder ähnlich) tragen, und die neue Berichtigungskomponente könnte die Bezeichnung „An Personen von AMP-Maßnahmen gezahlte Leistungen“ tragen (wenn nur eine Maßnahme betroffen ist, kann eine genauere Bezeichnung eingegeben werden).
- Im Ausgabenteil des Eingabeformulars die Gesamtausgaben für Arbeitslosengeld in den Zeilen für die Komponente „Gesamtsumme“ und „Alle Leistungen“ eingeben. Den an die Teilnehmer von Maßnahmen gezahlten Betrag in die Berichtigungskomponente eingeben.
- In der Rubrik Teilnehmer des Eingabeformulars sollte die Gesamtanzahl der Leistungsempfänger in die Seite „Gesamtsumme“ übernommen und auf der Seite für die Komponente „Alle Leistungen“ (8.1) wiederholt werden. Die Anzahl von Personen, die im Verlauf von Maßnahmen Leistungen erhalten, sollte in die Seite für die Berichtigungskomponente (8.A) übernommen werden.

**Teilnehmer**

**5**

## 5. Teilnehmer

### 5.1 Teilnehmer-Variablen

- §193 In der AMP-Datenbank werden Daten zu öffentlichen Eingriffen zugunsten von Personen erhoben, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Zur Erhebung der Zahl der Teilnehmer an diesen Eingriffen sind drei Variablen erforderlich: Bestand, Zugänge und Abgänge.
- §194 Diese Variablen werden in den nachfolgenden Paragraphen §195 bis §206 definiert. In 0 ist ein schematisches Diagramm dargestellt, das veranschaulicht, wie die Hauptvariablen von Bestand, Zugängen und Abgängen aus einer beispielhaften Teilnehmergruppe erhoben werden.

Tabelle F: Teilnehmer-Variablen	
	Punkt im AMP-Fragebogen
<b>Bestand</b>	16
Bestand (Gesamtzahl)	16.1
Bestand (VZÄ)	16.2
<b>Zugänge</b>	17
<b>Abgänge</b>	18

- §195 **Bestand** bezieht sich auf die Anzahl von Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Eingriff teilnehmen.
- §196 Bei den erforderlichen Daten handelt es sich um die jährliche durchschnittliche Bestandszahl, die in der Regel als durchschnittlicher Bestand an jedem Monatsende berechnet wird. Gefragt sind zwei unterschiedliche Bestandsbeobachtungen:
- §197 **Bestand (Gesamtzahl)** (Punkt 16.1 im AMP-Fragebogen) bezieht sich auf den wie vorstehend definierten durchschnittlichen Jahresbestand.
- §198 **Bestand (VZÄ)** (Punkt 16.2) bezieht sich auf den berichtigten durchschnittlichen Jahresbestand, bei dem Teilzeiteilnahmen berücksichtigt werden - d. h. Bestand (Gesamtzahl) umgerechnet in Vollzeitäquivalente (full-time equivalents, VZÄ).
- §199 Bei der Umrechnung von Beständen in Vollzeitäquivalente sind die nationalen Definitionen für Vollzeit anzuwenden. Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die wöchentliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Vollzeit von derjenigen für ein Beschäftigungsverhältnis unterscheiden kann. Die verwendeten Definitionen sollten in Metadaten festgehalten werden.
- §200 **Zugänge** (Punkt 17) bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die im Verlauf des Jahres zu dem Eingriff hinzukommen oder mit dem Eingriff anfangen - d. h. die Zuflüsse oder Neuanfänger.
- §201 Personen, die bei Jahresbeginn bereits an der Maßnahme teilnehmen, werden als Übertrag aus dem vorangegangenen Jahr und nicht als Neuanfänger betrachtet und sind nicht als Zugänge zu zählen.
- §202 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Neuanfänger in dem Jahr und nicht auf die Anzahl der verschiedenen Einzelpersonen, die im Laufe des Jahres zu dem Eingriff

hinzukommen. Mit anderen Worten kann die gleiche Einzelperson in einem Jahr mehr als einmal als Zugang gezählt werden.

- §203 In Übereinstimmung mit der empfohlenen Behandlung von Unterbrechungen während der Arbeitslosigkeitsepisode (siehe Kasten 3 nach §213) ist eine zeitliche Unterbrechung der Teilnahme von mehr als 28 Tagen am Anfang der Unterbrechung als Abgang und am Ende der Unterbrechung als Neuanfang zu behandeln.
- §204 **Abgänge** (Punkt 18) bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die die Maßnahme im Laufe des Jahres verlassen - d. h. die Abflüsse.
- §205 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Abgänge, unabhängig vom Grund für den Abbruch. Für AMP-Maßnahmen mit einer geplanten Teilnahmedauer werden Personen, die früher aufhören (Abbrecher), genauso wie Teilnehmer gezählt, welche die Maßnahme beenden.
- §206 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Abgänge in dem Jahr und nicht auf die Anzahl der verschiedenen Einzelpersonen, die im Laufe des Jahres die Maßnahme verlassen. Mit anderen Worten kann die gleiche Einzelperson in einem Jahr mehr als einmal als Abgang gezählt werden. Zur Behandlung von befristeten Unterbrechungen der Teilnahme siehe §203.

## 5.2 Aufschlüsselung der Teilnehmer

### 5.2.1 Aufschlüsselung aller Teilnehmer-Variablen

- §207 Alle Daten zu den Teilnehmern, einschließlich der nachstehenden Aufschlüsselungen der Zugänge und Abgänge, sind gemäß der folgenden Kriterien aufzuschlüsseln:

Tabelle G: Aufschlüsselung für alle Teilnehmer-Variablen	
<b>Geschlecht</b>	<b>Punkt im AMP-Fragebogen</b> 19
Gesamtzahl (Männer und Frauen)	
Männer	
Frauen	
<b>Alter</b>	20
Gesamtzahl (aller Altersgruppen)	
< 25	
25 - 54	
55+	
<b>Dauer der Arbeitslosigkeit</b>	21
Gesamtzahl (der Personen, für die die Dauer relevant ist)	Diese Aufschlüsselung nach Dauer wird für vier Gruppen nach Geschlecht/Alter angewendet:
Gesamtzahl (arbeitslos für) < 6 Monate	Gesamtzahl (Männer und Frauen aller Altersgruppen), Gesamtzahl < 25 (Frauen und Männer im Alter von < 25), Frauen (alle Altersgruppen) und Frauen < 25
Gesamtzahl 6 - 12 Monate	
Gesamtzahl > 12 Monate	

- §208 **Geschlecht** (Punkt 19) bezieht sich auf das Geschlecht der Teilnehmer. In der AMP-Datenbank werden Daten für die Gesamtzahl (Männer und Frauen zusammen) und für Männer und Frauen getrennt erfasst.
- §209 **Alter** (Punkt 20) bezieht sich auf die Altersgruppe, unter die die Teilnehmer fallen. Bei den erforderlichen Standardaltersgruppen handelt es sich um: unter 25 / 25 - 54 / 55 und älter. Diese

Aufschlüsselung muss für alle Eingriffe vervollständigt werden. Die AMP-Software ermöglicht wahlweise auch die Bereitstellung von detaillierten Daten für Altersgruppen im Fünfjahresrhythmus (< 20, 20 - 24, 25 - 29, ..., 60 - 64, 65+).

§210 Dauer der Arbeitslosigkeit (Punkt 21) bezieht sich in der Regel auf die Dauer der Arbeitslosigkeitsepisode der Teilnehmer an AMP-Maßnahmen, bevor sie zu dem Eingriff hinzugekommen sind. Je nach Art des Eingriffs und Beobachtung der Teilnehmer wird diese jedoch unterschiedlich genutzt (siehe Tabelle H).

<b>Tabelle H: Nutzung der Dauer der Arbeitslosigkeit (Punkt 21) nach Beobachtung der Teilnehmer</b>			
	<b>Bestand</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>
<b>AMP-Dienstleistungen (nur 1.1.2) AMP-Maßnahmen</b>	Dauer der Arbeitslosigkeitsepisode vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff. Bezieht sich nur auf Teilnehmer, die zuvor als arbeitslos registriert waren.		
<b>AMP-Unterstützungen</b>	Aktuelle Dauer der Leistungsgewährungs-episode.	Nicht erforderlich. (Dauer der Arbeitslosigkeitsepisode vor Beginn des Erhalts von Leistungen.)	Dauer der endenden Leistungsgewährungs-episode.
<b>Referenzdaten (nur R.1.1)</b>	Aktuelle Dauer der Arbeitslosigkeits-episode.	Nicht relevant.	Dauer der endenden Arbeitslosigkeits-episode.

§211 Die erforderliche Aufschlüsselung nach der Dauer der Arbeitslosigkeit umfasst:

- Gesamtzahl bezieht sich auf die Gesamtzahl der Teilnehmer, für die die Dauer der Arbeitslosigkeit relevant ist. Im Fall von *AMP-Maßnahmen/Dienstleistungen* bedeutet dies die Anzahl von Teilnehmern, die vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff als arbeitslos registriert waren (siehe Kasten 3 nach §213). Im Fall von *AMP-Unterstützungen* und Referenzdaten zu registrierten Arbeitslosen ist die Zahl mit der Gesamtzahl der Teilnehmer identisch.
- < 6 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die weniger als 6 Monate vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff als arbeitslos registriert waren (*AMP-Dienstleistungen/Maßnahmen*) oder Leistungen für weniger als 6 Monate erhalten haben (*AMP-Unterstützungen*) oder weniger als 6 Monate registriert waren (Referenzdaten).
- 6 - 12 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die 6 bis 12 Monate vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff als arbeitslos registriert waren (*AMP-Dienstleistungen/Maßnahmen*) oder im gleichen Zeitraum Leistungen erhalten haben (*AMP-Unterstützungen*) oder registriert waren (Referenzdaten).
- ≥ 12 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die mehr als 12 Monate vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff als arbeitslos registriert waren (*AMP-Dienstleistungen/Maßnahmen*) oder im gleichen Zeitraum Leistungen erhalten haben (*AMP-Unterstützungen*) oder registriert waren (Referenzdaten).

§212 Diese Aufschlüsselung wird auf vier Teilnehmergruppen nach Geschlecht und Alter angewendet:

- Gesamtzahl (Männer und Frauen aller Altersgruppen)
- Gesamtzahl < 25 (Männer und Frauen im Alter von < 25)
- Frauen (Frauen aller Altersgruppen)
- Frauen < 25 (Frauen im Alter von < 25)

§213 Im Fall von AMP-Maßnahmen und -Dienstleistungen ist die Aufschlüsselung der Teilnehmer nach der Dauer der Arbeitslosigkeit nur für Teilnehmer relevant, die zuvor als arbeitslos registriert waren (siehe Kasten 3 und §314 bis §320). Wenn Personen an dem Eingriff teilnehmen können, die vorher nicht als arbeitslos registriert waren, wird erwartet, dass die Gesamtzahl der Personen, für die die Dauer relevant ist, unter der Gesamtzahl der Teilnehmer für diese Variable liegt. Für einige Aufschlüsselungen von Zugängen nach ihrem vorherigen Status ist die Beobachtung ebenfalls nicht relevant (siehe §214 bis §226).

### Kasten 3: Behandlung von Unterbrechungen in der Arbeitslosigkeitsepisode und Registrierung als Arbeitslose

Die Erhebung der Dauer einer Arbeitslosigkeitsepisode hängt von nationalen Methoden ab, und Unterschiede bei der Behandlung von befristeten Unterbrechungen in der Arbeitslosigkeitsepisode können sich erheblich auf die für ähnliche Fälle erhobene Dauer auswirken. In einigen Ländern führt die Teilnahme an einem aktiven AMP-Eingriff immer zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsepisode. Die Teilnehmer werden dann nicht länger als registrierte Arbeitslose gezählt, da sie im Rahmen der Maßnahme aktiv sind und daher nicht sofort für die Aufnahme einer Beschäftigung zur Verfügung stehen. Das gleiche Argument gilt für befristete Unterbrechungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Pflegeaufgaben usw.

Diese Vorgehensweise wird jedoch nicht in allen Ländern angewendet, und es gibt vier Hauptmethoden zur Erhebung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Behandlung der Registrierung:

- Die Arbeitslosigkeitsepisode wird **beendet**: Die Teilnahme an einer aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahme führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsepisode und zu einer automatischen Rücksetzung der Dauerzählung auf null. Ein Teilnehmer wird während einer Maßnahme nicht als registrierter Arbeitsloser gezählt. Wird eine Person nach Abschluss der Maßnahme wieder arbeitslos, beginnt eine neue Arbeitslosigkeitsepisode.
- Die Arbeitslosigkeitsepisode wird **unterbrochen**: Zeiten der Aktivierung werden nicht zur Dauer der Arbeitslosigkeitsepisode gezählt, aber die Zählung wird nicht zurückgesetzt. Wenn die Person im Anschluss wieder arbeitslos wird, wird die Arbeitslosigkeitsepisode zu dem Zeitpunkt fortgesetzt, an dem sie vor Beginn der Aktivierung stehen geblieben war. Ein Teilnehmer wird während einer Maßnahme nicht als registrierter Arbeitsloser gezählt.
- Die Arbeitslosigkeitsepisode ist **kontinuierlich** und die Registrierung ist **kontinuierlich**: Die Teilnehmer an aktiven Maßnahmen werden weiter als registrierte Arbeitslose gezählt, und die Dauer der Episode schließt Phasen der Aktivierung ein.
- Die Arbeitslosigkeitsepisode ist **kontinuierlich**, die Registrierung ist jedoch **nicht kontinuierlich**: Die Teilnehmer werden während aktiver Maßnahmen nicht als registrierte Arbeitslose gezählt (unmittelbare Beobachtung), aber die Arbeitslosigkeitsepisode wird nicht unterbrochen und schließt Phasen der Aktivierung ein.

Das nachstehende schematische Diagramm stellt dar, auf welche Weise diese verschiedenen Vorgehensweisen die beobachtete Dauer beeinflussen können.

Um mehr Konsistenz bei der zwischenstaatlichen Beobachtung zu erreichen, hat die EMCO-Arbeitsgruppe „Indikatoren“ die Empfehlung ausgesprochen, alle befristeten Unterbrechungen von mehr als 28 Tagen als eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsepisode zu behandeln und die Zählung zurückzusetzen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es verschiedenen Ländern zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, diese Regel aufgrund von schwierig zu ändernden nationalen Verfahren umzusetzen.

Behandlung von Unterbrechungen in der Arbeitslosigkeitsepisode:												
	Arbeitslos				Aktive Maßnahme				Arbeitslos			
<b>Beendet</b>												
Dauer am Ende des Monats	1	2	3	4	0	0	0	0	1	2	3	4
Person wird als gemeldeter Arbeitsloser gezählt	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J
<b>Unterbrochen</b>												
Dauer am Ende des Monats	1	2	3	4	4	4	4	4	5	6	7	8
Person wird als gemeldeter Arbeitsloser gezählt	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J
<b>Kontinuierlich/Kontinuierlich</b>												
Dauer am Ende des Monats	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Person wird als gemeldeter Arbeitsloser gezählt	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
<b>Kontinuierlich/Nicht kontinuierlich</b>												
Dauer am Ende des Monats	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Person wird als gemeldeter Arbeitsloser gezählt	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J

## 5.2.2 Aufschlüsselung der Zugänge

Tabelle I: Aufschlüsselung der Zugänge nach dem vorherigem Status	
	<b>Punkt im AMP-Fragebogen</b>
<b>Zugänge (Gesamtzahl)</b>	17
Vorheriger Status (der Zugänge)	22
Registrierte Personen	22.1
Registrierte Arbeitslose	22.1.1
Sonstige registrierte Arbeitssuchende	22.1.2
Nicht registrierte Personen	22.2
Beschäftigte	22.3
Unbekannt	22.4

- §214 **Vorheriger Status** (der Zugänge) (Punkt 22) bezieht sich auf den Status der Teilnehmer unmittelbar vor dem Hinzukommen zu dem Eingriff und beruht auf die in der Praxis zur Verfügung stehenden Gruppen (siehe Kommentare in Bezug auf die Zielgruppen in Abschnitt 6.3).
- §215 Die erforderliche Aufschlüsselung wird in der vorstehenden Tabelle dargestellt und nachstehend beschrieben (siehe §217 bis §226). Die Zugänge sollten nach Möglichkeit den Punkten 22.1 und 22.3 zugewiesen werden, und die Benutzung der Statuskategorie „Unbekannt“ (Punkt 22.4) sollte vermieden werden.
- §216 Bei der Erfassung der Daten zu den Zugängen nach dem vorherigen Status wird erwartet, dass die Summe der Zugänge nach ihrem vorherigen Status der Gesamtzahl der Zugänge entspricht (d. h.  $22.1 + 22.2 + 22.3 + 22.4 = 17$ ). Mit anderen Worten bedeutet dies, dass jeder Zugang nur einen vorherigen Status gehabt haben kann, obwohl eine Einzelperson mehr als einmal an einem Eingriff teilgenommen haben kann und dabei jedes Mal einen anderen Status gehabt haben kann.
- §217 **Registrierte Personen** (Punkt 22.1) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die zuvor bei den ÖAV als Arbeitssuchende registriert waren. Dieser Punkt ist weiter aufzuschlüsseln, um Personen festzustellen, die als registrierte Arbeitslose gezählt wurden, sowie Personen, die dies nicht wurden, so dass gilt  $22.1 = 22.1.1 + 22.1.2$ .
- §218 **Registrierte Arbeitslose** (Punkt 22.1.1) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die zuvor gemäß nationalen Definitionen (siehe §379) als registrierte Arbeitslose angesehen wurden.

- §219 Sonstige registrierte Arbeitssuchende (Punkt 22.1.2) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die bei den ÖAV als Arbeitssuchende registriert waren, die jedoch nach den nationalen Definitionen nicht als registrierte Arbeitslose betrachtet wurden (siehe Weiteres unter Abschnitt 7 zu den Referenzdaten).
- §220 Um diese Gruppe von den Beschäftigten (siehe §223) zu unterscheiden, sollte in der Regel Bezug auf Personen genommen werden, die arbeitslos, unterbeschäftigt oder nicht erwerbstätig sind.
- §221 Arbeitssuchende, die über die ÖAV aktiviert werden, sind an dieser Stelle ebenfalls zu erfassen, unabhängig davon, ob sie von den ÖAV registriert sind oder nicht (z. B. Aktivierung von Personen, die als krank gemeldet oder in Sozialversicherungssystemen registriert sind).
- §222 Nicht registrierte Personen (Punkt 22.2) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die zuvor nicht beschäftigt und bei den ÖAV nicht als Arbeitssuchende registriert waren oder für die diese Information nicht relevant ist (z. B. Eingriffe, die von anderen Organisationen als den ÖAV durchgeführt werden).
- §223 Beschäftigte (Punkt 22.3) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die sich zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis befunden haben, unabhängig davon, ob sie individuell bei den ÖAV registriert waren.
- §224 Teilzeitbeschäftigte, die mehr Stunden arbeiten möchten, um die nicht erwerbstätigen Stunden auszufüllen, kommen eher auf der Grundlage ihrer Unterbeschäftigung als auf der Grundlage ihrer Beschäftigung für eine Teilnahme an einem AMP-Eingriff in Frage. Sie sind daher abhängig von der Zahl der Arbeitsstunden und den nationalen Rechtsvorschriften als sonstige registrierte Arbeitssuchende (Punkt 22.1.2) oder registrierte Arbeitslose (22.1.1) zu betrachten.
- §225 Da die Mehrzahl der AMP-Eingriffe auf eine Aktivierung Arbeitsloser abzielt oder darauf, Personen von ungewollter Erwerbslosigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis zu verhelfen, wird diese Zugangskategorie in vielen Fällen nicht angewendet und wird in erster Linie im Fall von Maßnahmen für gefährdete Arbeitnehmer (siehe §18), geschützte und unterstützte Beschäftigung für Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit (siehe §90) sowie für einige Formen von AMP-Unterstützung - z. B. teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes (siehe §121) - erwartet.
- §226 Unbekannt (Punkt 22.4) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, für die der vorherige Status nicht bekannt ist.

### 5.2.3 Aufschlüsselung der Abgänge

- §227 Daten zu den Abgängen werden aufgeschlüsselt, um festzustellen, was aus den Teilnehmern nach dem Ausscheiden aus dem Eingriff wird.

Tabelle J: Aufschlüsselung der Abgänge	
	Punkt im AMP-Fragebogen
<b>Abgänge</b> (Gesamtzahl)	18
Verbleib (der Abgänge)	23
Beschäftigung	23.1
(Davon) bezuschusst	23.1.1
Sonstige (AMP-)Maßnahme	23.2
Arbeitslosigkeit	23.3
Nichterwerbstätigkeit	23.4
Unbekannt	23.5

- §228 Verbleib (der Abgänge) (Punkt 23) bezieht sich auf den Verbleib der Teilnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Eingriff.

- §229 Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Überprüfung der Ergebnisse von AMP-Maßnahmen verschiedene Vorgehensweisen gibt. Daher können die Beobachtungen darüber, was aus den Teilnehmern wird, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, z. B. unmittelbar oder 3 oder 6 Monate nach dem Abgang. Der Zeitpunkt, zu dem die Beobachtung des Verbleibs erfolgt und die angewendete Methode (Umfrage oder registrierte Daten) sind daher als Metadaten zu erfassen (siehe §238).
- §230 Zur Zahl der Teilnehmer, die zu den folgenden Verbleibsarten übergehen, sind Daten erforderlich:
- §231 Beschäftigung (Gesamtzahl) (Punkt 23.1) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten (einschließlich der Selbstständigkeit).
- §232 (Davon) bezuschusst (Punkt 23.1.1) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten, das auf die eine oder andere Weise staatlich bezuschusst wird. Dies bezieht sich in den meisten Fällen auf ein Beschäftigungsverhältnis, das über AMP-Maßnahmen, die unter die Kategorien 4 und 7 fallen, bezuschusst wird, wobei jedoch je nach nationalen Definitionen auch Maßnahmen unter Kategorie 6 in Frage kommen können.
- §233 Sonstige Maßnahme (Punkt 23.2) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die zu einer anderen AMP-Maßnahme übergehen, die von dieser Datenbank erfasst wird. Ausgeschlossen sind jedoch Abgänge, die als Übergang in ein bezuschusstes Arbeitsverhältnis betrachtet und daher bereits unter Punkt 23.1.1 gezählt werden. Übergänge zu AMP-Dienstleistungen und/oder -Unterstützungen werden an dieser Stelle nicht erfasst.
- §234 Arbeitslosigkeit (Punkt 23.3) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die nach dem Verlassen des Eingriffs als arbeitslos (siehe §17) betrachtet werden.
- §235 Nichterwerbstätigkeit (Punkt 23.4) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die nach dem Verlassen des Eingriffs als nicht erwerbstätig (siehe §19) betrachtet werden. Dieser Verbleib umfasst Personen, die aus vielfältigen Gründen - z. B. Rückkehr in eine Ausbildung, Ruhestand, Krankheit, Pflegeaufgaben, Nichterfüllen der Kriterien der Arbeitssuche, um als arbeitslos anerkannt zu werden usw. - auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr erwerbstätig sind.
- §236 Unbekannt (Punkt 23.5) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, deren Verbleib nicht bekannt ist.

### 5.3 Metadaten zu den Teilnehmern

- §237 Folgende Punkte der Metadaten sind für eine Beschreibung der quantitativen Daten zu den Teilnehmern für jeden Eingriff erforderlich:
- §238 **Beobachtungen**: die Beobachtungen/Methoden zur Angabe von Daten über jede der Hauptteilnehmer-Variablen:
- Bestand (Punkt M2.1.1) – die Beobachtung/Methode zur Angabe von Daten zu den Beständen.
  - Zugänge (Punkt M2.1.1) – die Beobachtung/Methode zur Angabe von Daten zu den Zugängen.
  - Abgänge (Punkt M2.1.1) – die Beobachtung/Methode zur Angabe von Daten zu den Abgängen.
  - Verbleib - Methode (Punkt M2.1.4) – die Beobachtung/Methode zur Angabe von Daten über den Verbleib von Abgängen.
  - Verbleib - Zeitpunkt (Punkt M2.1.5) – der Zeitpunkt nach dem Verlassen der Maßnahme, an dem die Beobachtung stattfindet.

Die Beobachtung/Methode sollte immer aus der Liste in Tabelle K ausgewählt werden.

<b>Tabelle K: Beobachtungen/Methoden zur Angabe von Daten zu den Beständen, Zugängen und Abgängen</b>					
<b>Beobachtung/Methode</b>	<b>Anzuwenden auf:</b>				
	M2.1.1 Bestand	M2.1.2 Zugänge	M2.1.3 Abgänge	M2.1.4 Verbleib (Methode)	M2.1.5 Verbleib (Zeitpunkt)
Durchschnittliche Monatszahlen	X				
Durchschnittliche Wochenzahlen	X				
Durchschnittliche Tageszahlen	X				
Durchschnittliche Vierteljahreszahlen	X				
Durchschnitt von zwei Jahresendwerten	X				
Wert am Jahresende	X				
Wert am Jahresanfang	X				
Sonstige einmalige Beobachtung	X				
Berechnung auf Grundlage gezahlter Beihilfen	X				
Neuanfänger (Summe der Monatszahlen)		X			
Neuanfänger (Summe der Vierteljahreszahlen)		X			
Neuanfänger (bewilligte Anträge/genehmigte Zuschüsse)		X			
Gesamtzahl der Teilnehmer (Neuanfänger plus Bestand am Jahresende)		X			
Abflüsse (Summe der Monatszahlen)			X		
Abflüsse (Summe der Vierteljahreszahlen)			X		
Register Erhebung Unmittelbar				X	
3 Monate				X	
6 Monate					X
Sonstige (in den Anmerkungen zu erläutern)	X	X	X	X	X
Nicht zutreffend	X	X	X	X	X

- §239 Quelle (Punkt M2.2) – die Quelle der Daten zu den Teilnehmern des laufenden Eingriffs. Jedes Land kann eine Liste der Organisationen eingeben, die AMP-Daten zur Verfügung stellen. Die Organisation, die für den jeweiligen Eingriff von Belang ist, wird dann aus der Liste ausgewählt.
- §240 Anmerkungen (formale) (Punkt M2.3) – wichtige Informationen zu den Teilnehmerdaten für den laufenden Eingriff, die in jeder Veröffentlichung von Daten zu dem Eingriff enthalten sein sollten. (Die Anmerkung ist auf 255 Zeichen beschränkt.)
- §241 Anmerkungen (freie) (Punkt M1.3) – freier Text für nützliche Informationen über die gelieferten Daten - z. B. weitere Informationen über die Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung usw.), Schätzverfahren usw.

## 5.4 Anleitung zur Vervollständigung und Interpretation von Teilnehmerdaten

### 5.4.1 Allgemeine Anleitung zur Vervollständigung von Teilnehmerdaten

- §242 In der AMP-Software ist ein Einzelformular für die Eingabe von Teilnehmerdaten enthalten, das alle Variablen und Aufschlüsselungen in einem Matrixformat umfasst. Ein Beispiel für das Eingabeformular ist in Anhang A.4 beigefügt.

- §243 Bei gemischten Eingriffen sind die Daten zu den Teilnehmern für jede Komponente zu vervollständigen. Das Eingabeformular enthält eine leere Matrix für den Eingriff insgesamt und für jede Komponente, die aus einer Dropdown-Liste der Komponenten ausgewählt werden kann. Diese Dropdown-Liste steht nur für gemischte Eingriffe zur Verfügung.
- §244 Wenn keine Teilnehmerdaten zur Verfügung stehen, die Zahl der Teilnehmer jedoch bekanntermaßen relativ klein ist (< 1 % der Gesamtzahl für die jeweilige Eingriffsart - Dienstleistungen, Maßnahmen oder Unterstützungen), ist der Wert unter Verwendung der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Angabe „n.s.“ als nicht signifikant zu kennzeichnen.
- §245 In einigen Fällen können eine oder mehrere Teilnehmervariablen für einen bestimmten Eingriff nicht relevant sein. Bestände sind beispielsweise im Hinblick auf die Entlassungsabfindung oder das Insolvenzausfallgeld bedeutungslos, wo es sich um eine einmalige Zahlung handelt, die den Empfänger zu keiner Teilnahme an einer Aktivität verpflichtet. In solchen Fällen ist der Wert unter Verwendung der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Angabe „n.r.“ als nicht relevant zu kennzeichnen.

#### 5.4.2 Vervollständigung der Teilnehmerdaten nach der Kategorie des Eingriffs

- §246 Arbeitsmarktdienstleistungen (Kategorie 1). Teilnehmerdaten für AMP-Dienstleistungen unter Kategorie 1 sind nur in Bezug auf Unterkategorie 1.1.2 - Einzelbetreuung - erforderlich. Im Fall von Programmen allerdings, die von den ÖAV finanziert und verwaltet werden und die AMP-Maßnahmen ähneln, die jedoch aufgrund der Zielsetzungskriterien außerhalb des Umfangs von AMP-Maßnahmen liegen (und daher unter Unterkategorie 1.2.3. erfasst werden)<sup>7</sup>, wird die Bereitstellung von Ausgaben- und Teilnehmerdaten empfohlen.
- §247 Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung (Kategorie 4.3). Die Nutznießer von Arbeitsplatztausch- und Arbeitsplatzteilungsmaßnahmen sind letztlich die Mitglieder der AMP-Zielgruppen, die anstelle der Arbeitnehmer, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder ihre Arbeitszeit reduzieren, eine Beschäftigung erhalten. Für diese Eingriffsart sollten daher die Arbeitslosen und andere Neubesetzungen als Teilnehmer erfasst werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Ausgaben für den Eingriff - und damit die Verwaltungskosten - oft auf Geldleistungen an den Arbeitnehmer als Ausgleich für entgangene Lohnzahlungen beziehen. Sollte sich daraus ergeben, dass die Verwaltungskosten nur die Zahl der ausscheidenden oder die Arbeitszeit reduzierenden Arbeitnehmer umfassen und nicht die Neubesetzungen, sind diese Zahlen anzugeben und ihr Erfassungsbereich ist eindeutig in den Metadaten zu beschreiben.
- §248 Anreize zur Unternehmensgründung (Kategorie 7). In vielen Fällen wird die als Anreiz zur Unternehmensgründung gewährte finanzielle Beihilfe in Form eines Pauschalbetrags gezahlt. Diese Zahlung verpflichtet den Empfänger in der Regel jedoch, seine selbstständige Tätigkeit für einen Mindestzeitraum aufrechtzuerhalten. Dieser Tätigkeitszeitraum ist als die Dauer des Eingriffs anzusehen, weshalb der Bestand sich auf die Zahl von Personen zu irgendeinem Zeitpunkt bezieht, die die Pauschalleistung erhalten haben und kürzer als den vorgeschriebenen Mindestzeitraum selbstständig waren. Abgänge beziehen sich auf die Personen, die im Verlauf des fraglichen Jahres den Mindestzeitraum der Selbstständigkeit vollendet oder ihre Selbstständigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet haben.
- §249 An Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kategorie 9.1). Wie bei der vorstehend beschriebenen Kategorie 4.3 beziehen sich die Verwaltungsdaten für den an Bedingungen geknüpften Vorruhestand in der Regel auf Geldleistungen an den Rentner. (Wenn öffentliche Mittel zur Bezuschussung der Einstellung einer arbeitslosen Vertretung verwendet werden, ist dies als eine aktive Maßnahme unter Kategorie 4.3 anzusehen.) Bei den Teilnehmern, die für Unterstützungen in dieser Kategorie zu erfassen sind, sollte es sich daher um Rentner handeln. Die Zahl der einer

(7) Dies trifft beispielsweise bei allgemeinen Lehrlingsausbildungsprogrammen oder Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen für KMU oder gering qualifizierte Personen zu.

AMP-Zielgruppe zuzurechnenden Personen, die von frei gewordenen Stellen profitieren, sollte als Metadaten erfasst werden.

### 5.4.3 Behandlung von Doppelzählungen

- §250 Bei der Beobachtungseinheit in der AMP-Datenbank handelt es sich um den AMP-Eingriff. Daten zu den Teilnehmern werden für jeden Eingriff gesammelt, der jeweils einer Eingriffsart zugeordnet ist. Bei der Kumulierung von Teilnehmern pro Eingriff in einer Kategorie wird implizit davon ausgegangen, dass sich die Eingriffe (d. h. die Beobachtungseinheiten) gegenseitig ausschließen und dass eine Person jeweils nur an einem Eingriff teilnehmen kann.
- §251 *AMP-Maßnahmen*, die unter die Kategorien 2 bis 7 fallen, beziehen sich auf Aktivitäten, die in den meisten Fällen in Vollzeit ausgeübt werden und daher dieser Annahme entsprechen. In einigen Fällen können Teilnehmer Sachleistungen (z. B. Aus- und Weiterbildung) aus einer Maßnahme erhalten und gleichzeitig Geldleistungen oder Erstattungen (z. B. Reise- oder Übernachtungskosten) aus einer anderen Maßnahme. In diesem Fall kann eine Doppelzählung der Teilnehmer vorliegen, die beim Erstellen von Gesamtwerten zu berücksichtigen ist.
- §252 Doppelzählungen können auch bei anderen Eingriffsarten auftreten. Unter Kategorie 8 könnte beispielsweise eine Zusatzbeihilfe enthalten sein, die zur Aufstockung von Arbeitslosengeldzahlungen verwendet wird, und in diesem Fall könnte es zur Doppelzählung der Teilnehmer kommen.
- §253 Bei der Behandlung von Doppelzählungen erkennt das Schema zur Klassifikation der Eingriffsarten das Suffix „A“, das an jede übergeordnete Kategorie (z. B. 2A) angehängt werden kann, um den Umfang der Doppelzählung innerhalb dieser Kategorie zu erfassen.
- §254 Bei einer Doppelzählung innerhalb einer Kategorie ist ein neuer „Platzhalter“-Eingriff zur Datenbank hinzuzufügen und in der entsprechenden Kategorie mit dem Suffix für Doppelzählungen (z. B. 2A) zu kennzeichnen. Der Name des Eingriffs (Punkt 2) sollte klar darauf hinweisen, dass es sich um eine Doppelzählungsberichtigung handelt. Die Teilnehmerdaten zur Quantifizierung des Umfangs von Doppelzählungen für jede Variable und Aufschlüsselung sind wie für jeden regulären Eingriff zu vervollständigen. Metadaten zur Angabe der Quelle der Teilnehmerdaten und der Beobachtungsmethoden sind wie üblich mit Anmerkungen zu vervollständigen, die darlegen, wie es zur Doppelzählung gekommen ist und welche Eingriffe davon betroffen sind. Für diese Eingaben entfällt das Ausfüllen anderer Punkte aus dem Fragebogen.
- §255 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Methode zur Behandlung von Doppelzählungen, die zwischen Kategorien vorkommen.

### 5.4.4 Interpretation und Benutzung von Teilnehmerdaten

- §256 Bestände. Daten zu den Teilnehmerbeständen können auf zwei Arten interpretiert werden. Einerseits stellt der jährliche Durchschnittsbestand die durchschnittliche Zahl von Personen dar, die zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres an dem Eingriff teilnehmen. Mit anderen Worten werden die Fluktuationen der Teilnehmerzahl im Verlauf des Jahres berücksichtigt.
- §257 Bestandszahlen können jedoch auch als die Zahl der Personenjahre der im Verlauf des Jahres absolvierten Teilnahme interpretiert werden. So stellt zum Beispiel eine Person, die im Verlauf des Jahres an einem Eingriff teilnimmt, einen durchschnittlichen jährlichen Bestand von 1 dar. Der gleiche Bestand ergibt sich, wenn zwölf Personen für jeweils nur einen Monat teilnehmen. In beiden Fällen wurde eine Teilnahme von einem Personenjahr absolviert. Bestandszahlen können deshalb als eine Beobachtung der Anzahl von absolvierten Teilnehmerjahren erfasst werden (anstelle einer einfachen Teilnehmerzahl).
- §258 Für jeden Eingriff, bei dem die Ausgaben durch den durchschnittlichen Jahresbestand geteilt werden, werden daher die Ausgaben pro Teilnehmerjahr (NICHT pro Teilnehmer) erhoben. Diese

Erhebung trägt effektiv zur Beseitigung von Unterschieden aufgrund der Dauer der verschiedenen Eingriffe bei und kann hilfreich beim Kostenvergleich der verschiedenen Eingriffsarten sein.

- §259 Eine weitere Verbesserung dieser Beobachtung wäre die Verwendung der Bestandsbeobachtung (VZÄ), bei der die Teilzeiteilnahme berücksichtigt und Bestände in Vollzeitäquivalenten ausgedrückt werden. Die Kosten zur Unterstützung der Teilnahme an einem Aus- und Weiterbildungskurs in Teilzeit oder einem Teilzeitarbeitsplatz können deutlich unter den Kosten einer Vollzeitstelle liegen. Mit Hilfe der Bestandsbeobachtung (VZÄ) sollte eine Berichtigung dieses Unterschieds möglich sein.

## 5.5 Durchschnittliche Teilnahmedauer

§260 Durchschnittliche Teilnahmedauer (Punkt 24) ist eine quantitative Beobachtung der durchschnittlichen Dauer jeder Teilnahmeepisode in einem Eingriff - d. h. die Zeit zwischen dem Teilnahmebeginn und dem Teilnahmeende.

§261 Die Beobachtung ist in Monaten anzugeben und sollte sich auf die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Teilnahmen beziehen - d. h. Teilnahmeepisoden, die während des Jahres zu Ende gegangen sind. Die Dauer nicht abgeschlossener Episoden - d. h. Personen nehmen am Ende des Jahres noch an dem Eingriff teil - ist nicht zu berücksichtigen.

§262 Wenn die durchschnittliche Dauer nicht direkt anhand der Verwaltungsdaten berechnet werden kann, kann sie aus Teilnehmerbeständen und -flüssen geschätzt werden. Zur Schätzung der durchschnittlichen Teilnahmedauer in Monaten stehen zwei Formeln zur Verfügung:

- Formel 1 ist am zuverlässigsten und erfordert Daten zum Bestand, zu den Zugängen und Abgängen:

$$\frac{\text{Bestand}_{(16)} * 12}{\frac{1}{2} * (\text{Zugänge}_{(17)} + \text{Abgänge}_{(18)})}$$

- Formel 2 geht von einem konstanten Fluss in den/aus dem Eingriff aus und erfordert nur Daten zum Bestand und zu den Zugängen:

$$\frac{\text{Bestand}_{(16)} * 12}{\text{Zugänge}_{(17)}}$$

§263 Zu beachten ist, dass im Fall von signifikanten Änderungen der Anzahl von Zugängen oder Abgängen im Vergleich zum Vorjahr, beispielsweise wenn Eingriffe gerade beginnen oder zu Ende gehen, keine der Formeln zuverlässig ist.

§264 Die nachstehende Tabelle stellt drei Beispiele für die nach diesen Formeln berechnete durchschnittliche Dauer dar und zeigt, wie Formel 2 zum gleichen Ergebnis wie Formel 1 kommt, wenn die Flüsse in den und aus dem Eingriff konstant sind (d. h. Zugänge = Abgänge):

**Kasten 4: Beispiele für die auf der Grundlage von Teilnehmerbeobachtungen berechnete durchschnittliche Dauer**

Bestand	Zugänge	Abgänge	Dauer (Formel 1)	Dauer (Formel 2)
(1000s)			(Monate)	
150	400	600	3,6	4,5
300	160	180	21,2	22,5
150	150	150	12,0	12,0

### 5.5.1 Metadaten zur Durchschnittsdauer

- §265 Folgende Punkte der Metadaten sind für eine Beschreibung der quantitativen Daten zur durchschnittlichen Dauer jedes Eingriffs erforderlich:
- §266 Beobachtung (Punkt M3.1) – die Beobachtung/Methode zur Angabe von Daten über die durchschnittliche Dauer. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:
- Verwaltungsdaten
  - Feststehende Dauer
  - Formel 1 –  $12 * \text{Bestand} / 0,5 * (\text{Zugänge} + \text{Abgänge})$
  - Formel 2 –  $12 * \text{Bestand} / \text{Zugänge}$
- §267 Anmerkungen (formale) (Punkt M3.2) – wichtige Informationen zu den Daten über die durchschnittliche Dauer für den laufenden Eingriff, die in jeder Veröffentlichung von Daten zu den Eingriffen enthalten sein sollten. (Die Anmerkung ist auf 255 Zeichen beschränkt.)
- §268 Anmerkungen (freie) (Punkt M3.3) – freier Text für nützliche Informationen über die gelieferten Daten - z. B. weitere Informationen über die Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung usw.), Schätzverfahren usw.

**Qualitative Daten**

**6**

## 6. Qualitative Daten

§269 In der AMP-Datenbank werden neben den Daten zu den Ausgaben und Teilnehmern auch umfassende qualitative Informationen gesammelt, um die quantitativen Daten zu ergänzen und in einen Zusammenhang zu stellen, der es den Benutzern der Datenbank erlaubt, die Ausrichtungen, Ziele und Durchführungsverfahren jedes Eingriffs zu verstehen.

**Tabelle L: Zusammenfassung der qualitativen Punkte**

	Punkt im AMP-Fragebogen
Eingriffsnummer	1
Eingriffsname	2
Beschreibung	3
Art der Maßnahme	4
Art der Ausgabe	5
Operative Zielgruppen	6
Detaillierte Zielgruppen	7
Registrierung von Arbeitslosen	8
Erhalt von Leistungen	9
Geplante Dauer	10
Geltungsbereich	11
Herkunft der Finanzmittel	12
Zuständige Institution	13
Durchführung des Eingriffs	14

### 6.1 Identifizierung der Eingriffe

§270 **Eingriffsnummer** (Punkt 1): Hierbei handelt es sich um eine Nummer, mit der der Eingriff eindeutig innerhalb der gesamten für ein Land erfassten Eingriffe identifiziert wird.

§271 Die Eingriffsnummer wird nur zur internen Identifizierung innerhalb der Datenbank und für Berichte verwendet, die von der Datenbank erzeugt werden, und hat keine externe Bedeutung oder dient nicht zur externen Anwendung.

§272 **Eingriffsname** (Punkt 2): Der formelle Name des Eingriffs, wie er in dem fraglichen Land verwendet wird, oder, sofern dieser keinen unmittelbaren Hinweis auf die Zielsetzung/den Inhalt gibt, ein kurzer beschreibender Titel.

§273 Der Eingriffsname ist in Englisch (Punkt 2.1) und in der Landessprache (Punkt 2.2) anzugeben.

### 6.2 Beschreibung der Eingriffe

§274 **Beschreibung** (Punkt 3): Eine präzise Beschreibung des Eingriffs, die die Zielsetzungen, Maßnahmen, Instrumente und Leistungsempfänger/Teilnehmer hervorhebt. Die Beschreibung besteht aus den sieben nachstehend beschriebenen Teilen.

§275 Die Beschreibung kann in englischer Sprache und/oder der Landessprache abgefasst sein. Für alle Eingriffe ist mindestens eine der beiden Sprachen zu wählen.

§276 Für Eingriffe in Kategorie 1 - *Arbeitsmarktdienstleistungen* - sollte die Beschreibung eine Darstellung der unter dem Eingriff zusammengefassten Dienstleistungen/Aktivitäten beinhalten.

Die unter Unterkategorie 1.1 - *Dienstleistungen für Kunden* - fallenden Dienstleistungen sollten so beschrieben werden, dass verständlich wird, wie Arbeitssuchende von der Dienstleistung profitieren. Im Fall von Unterkategorie 1.2 - *Sonstige Aktivitäten der ÖAV* - ist eine einfache Auflistung der abgedeckten Aktivitäten möglich.

- §277 Ausrichtung (Punkt 3.1): Eine kurze Beschreibung der Ausrichtungen/Zielsetzungen eines Eingriffs - z. B. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit früher Schulabgänger, Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser usw.
- §278 Der Abschnitt der Beschreibung zu der Ausrichtung sollte zusammen mit dem Abschnitt über die Leistungsempfänger/Teilnehmer (siehe §279), der bestätigt, dass der Eingriff die richtige Zielsetzung verfolgt, ausreichende Informationen enthalten, die belegen, dass der Eingriff in den Rahmen der AMP-Datensammlung fällt.
- §279 Leistungsempfänger/Teilnehmer (Punkt 3.2): Eine kurze Beschreibung der Hauptpersonengruppen, die von dem Eingriff profitieren können.
- §280 Der Abschnitt der Beschreibung zu den Leistungsempfängern/Teilnehmern sollte mit den kodierten Antworten zu den Punkten 6 und 7 (siehe §291 bis §313) übereinstimmen und sehr kurz sein. Detaillierte Informationen zu den Berechtigungsvoraussetzungen sollten im Abschnitt Teilnahmeberechtigung enthalten sein (siehe §285).
- §281 Maßnahme/Instrument (Punkt 3.3): Eine kurze Beschreibung der Wirkungsart des Eingriffs - wie Hilfeleistungen erbracht werden, in welcher Form Ausgaben ausbezahlt werden, wie lange der Eingriff dauert usw.
- §282 Der Abschnitt der Beschreibung zu Maßnahme/Instrument sollte die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme und auf welche Weise das Geld ausgegeben wird ausreichend detailliert beschreiben, so dass die Klassifikation des Eingriffs nach der Art der Maßnahme (siehe §138) und die Aufschlüsselung der Ausgaben nach direktem Empfänger und Art (siehe §171) einfach nachvollzogen werden können.
- §283 Finanzierung/Unterstützung (Punkt 3.4): Eine kurze Beschreibung der Herkunft der Finanzmittel für den Eingriff sowie der Organisation(en), die für die Verwaltung und/oder die praktische Unterstützung verantwortlich ist/sind.
- §284 Der Abschnitt der Beschreibung zur Finanzierung/Unterstützung sollte mit den kodierten Antworten zu Punkt 12 - Herkunft der Finanzmittel (siehe §352) - und Punkt 13 - Zuständige Institution (siehe §361) - übereinstimmen.
- §285 Teilnahmeberechtigung (Punkt 3.5): Eine kurze Beschreibung der Kriterien, die definieren, welche Personengruppen zur Teilnahme an dem Eingriff berechtigt sind.
- §286 Rechtsgrundlage (Punkt 3.6): Kurze Details zur Rechtsgrundlage des Eingriffs.
- §287 Neue Änderungen (Punkt 3.7): Kurze Anmerkungen zu den Änderungen der auf die Eingriffe angewendeten Rechtsvorschriften im Vergleich zum Vorjahr.
- §288 Änderungen im Rahmen eines Eingriffs im Vergleich zum Vorjahr sollten immer in dem/den relevanten Abschnitt(en) der Beschreibung (Punkt 3.1 bis 3.6) enthalten sein, so dass alle Teile der Beschreibung auf dem neuesten Stand sind und die Situation für das laufende Jahr wiedergeben. Wichtige Änderungen sollten auch im Abschnitt „Neue Änderungen“ (Punkt 3.7) gekennzeichnet werden. Im darauf folgenden Jahr ist der Abschnitt „Neue Änderungen“ zu löschen und nicht auszufüllen (sofern keine weiteren Änderungen aufgetreten sind).

### 6.3 Zielgruppen

- §289 Im Prinzip sind alle AMP-Eingriffe auf benachteiligte Gruppen ausgerichtet, die nach dem Arbeitsmarktstatus (wie in §17 bis §19 definiert) unterschieden werden können. In der Praxis ist die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen jedoch notwendigerweise an nationale

Rechtsvorschriften gebunden, und es ist am praktischsten, Informationen über die Zielsetzung der Eingriffe in Bezug auf die Gruppen zu sammeln, die die operative Einzelpraxis widerspiegeln.

- §290 In der AMP-Datenbank werden Informationen zu den Zielgruppen der Eingriffe mit Hilfe von zwei Detailebenen gesammelt. Die operativen Zielgruppen (siehe §291) spiegeln die grundlegenden rechtlichen Bedingungen wider, die die Berechtigung zur Teilnahme an jedem Eingriff definieren. Die detaillierten Zielgruppen (siehe §301) verfeinern diese Spezifikation (d. h. schränken die operativen Zielgruppen in gewisser Weise ein) oder geben an, dass es für ausgewählte Gruppen besondere Bedingungen/Leistungen gibt.

**Tabelle M: Operative Zielgruppen und detaillierte Zielgruppen**

7. Detaillierte Zielgruppen	6. Operative Zielgruppen			
	6.1 Registrierte Arbeitslose	6.2 Sonstige registrierte Arbeitssuchende	6.3 Nicht registrierte Personen	6.4 Beschäftigte
7.1 Alle				
7.2 LZA				
7.3 Jugendliche				
7.4 Ältere Menschen				
7.5 Menschen mit Behinderungen				
7.6 Einwanderer / ethnische Minderheiten				
7.7 Berufsrückkehrer / Alleinerziehende				
7.8 Staatliche Prioritäten und sonstige				

- §291 **Operative Zielgruppen** (Punkt 6) geben die Hauptzielgruppen an, auf die jeder Eingriff abzielt.
- §292 In den meisten Ländern wird die Mehrzahl der AMP-Eingriffe von den ÖAV durchgeführt und steht Gruppen zur Verfügung, die von den ÖAV als Arbeitssuchende oder auf sonstige Weise als Unterstützungsbedürftige registriert werden. Diese Gruppe wird aufgeschlüsselt, um Eingriffe zu identifizieren, die nur den Personen offen stehen, welche nach den nationalen Definitionen als registrierte Arbeitslose gelten, sowie um Eingriffe zu identifizieren, die auch anderen Gruppen von registrierten Personen offen stehen.
- §293 AMP-Eingriffe können jedoch auch auf andere Gruppen ausgerichtet sein, die nicht (individuell) bei den ÖAV registriert sind. Im Fall von Arbeitnehmern, die von einer Umstrukturierung bedroht sind, kann ein Arbeitgeber zum Beispiel für seine Arbeitnehmer um Unterstützung ansuchen, ohne dass der einzelne Arbeitnehmer registriert werden muss. Auch in Fällen, in denen Maßnahmen von Kommunalverwaltungen oder anderen Verwaltungsebenen durchgeführt werden, kann eine Registrierung bei den ÖAV für die Klärung der Frage, wer in Bezug auf einen Eingriff teilnahmeberechtigt ist, unerheblich sein.
- §294 Die Unterpunkte 6.1 bis 6.4 (siehe nachstehende Definitionen und vorstehende Tabelle) werden mit einem Ja/Nein beantwortet, um anzugeben, auf welche Gruppen der laufende Eingriff ausgerichtet ist. Alle Eingriffe müssen auf mindestens eine der AMP-Hauptgruppen (siehe §13) abzielen.
- §295 Registrierte Arbeitslose (Punkt 6.1) bezieht sich auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als registrierte Arbeitslose angesehen werden (siehe auch §379).
- §296 Sonstige registrierte Arbeitslose (Punkt 6.2) bezieht sich auf alle Personen, die bei den ÖAV als Arbeitssuchende registriert sind, die jedoch nach den nationalen Definitionen nicht als registrierte Arbeitslose betrachtet werden.

- §297 Die bei den ÖAV registrierte Personengruppe umfasst in der Regel auch Personen, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und nur die Arbeitsstelle wechseln möchten und keine Unterstützung aus einer AMP-Maßnahme benötigen. In der Praxis bezieht sich die Zielgruppe der sonstigen registrierten Arbeitssuchenden daher auf Personen, die nicht beschäftigt (die aber nicht als registrierte Arbeitslose gelten), unterbeschäftigt oder nicht erwerbstätig sind.
- §298 Diese Gruppe wird üblicherweise ausgewählt, wenn ein Eingriff nicht nur auf registrierte Arbeitslose ausgerichtet ist, sondern auch auf andere Personengruppen, die in Verbindung mit den ÖAV stehen. In diesem Fall sind die beiden Punkte 6.1 und 6.2 auszuwählen.
- §299 Nicht registrierte Personen (Punkt 6.3) gibt an, wenn Eingriffe auf Gruppen ausgerichtet sind, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, oder wenn die Registrierung bei den ÖAV keine Vorbedingung für die Teilnahme darstellt.
- §300 Beschäftigte (Punkt 6.4) gibt an, wenn ein Eingriff speziell auf Personen abzielt, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, unabhängig von der Tatsache, ob sie individuell bei den ÖAV registriert sind (siehe auch §223), und die nicht mehr Arbeitsstunden arbeiten möchten (d. h. Unterbeschäftigte).
- §301 Detaillierte Zielgruppen (Punkt 7) gibt an, wenn ein Eingriff speziell auf andere besondere Gruppen ausgerichtet ist.
- §302 Detaillierte Zielgruppen sind nur zur Identifizierung von Gruppen zu verwenden, denen entweder aufgrund der Berechtigungs Voraussetzungen oder aufgrund von Sonderbestimmungen innerhalb eines Eingriffs besondere Aufmerksamkeit zukommt. In vielen Fällen zielen Eingriffe einfach auf eine der operativen Zielgruppen ab und die detaillierten Zielgruppen sind nicht relevant.
- §303 Die Punkte der Beschreibung des Eingriffs, die sich auf die Leistungsempfänger/Teilnehmer und/oder die Teilnahmeberechtigung beziehen, sollten in jedem Fall ausreichende Informationen enthalten, um die Nutzung der detaillierten Zielgruppen zu klären und, sofern relevant, um Unterschiede aufgrund der nachstehenden Definitionen jeder Gruppe zu klären (siehe §279 bzw. §285).
- §304 Alle (Punkt 7.1) gibt an, dass alle Mitglieder der relevanten operativen Zielgruppe(n) auch Zielpersonen des Eingriffs sind - z. B. kann eine Maßnahme allen registrierten Arbeitslosen offen stehen.
- §305 Dieser Punkt wird als Standardvorgabe bei der Auswahl einer operativen Zielgruppe gewählt und sollte nur in dem Fall nicht gewählt werden, in dem die Teilnahme an einem Eingriff nur auf einen Teil dieser Hauptgruppe beschränkt ist. Wenn der Eingriff allen operativen Zielgruppen offen steht, es jedoch verbesserte Leistungen für bestimmte Untergruppen gibt (z. B. höhere Zuschüsse für Arbeitnehmer mit Behinderungen), ist Punkt 7.1 zusammen mit der/den anderen relevanten Zielgruppe(n) auszuwählen.
- §306 LZA (Punkt 7.2) bezieht sich auf Langzeitarbeitslose und ist nur relevant, wenn registrierte Arbeitslose (Punkt 6.1) als operative Zielgruppe ausgewählt wird.
- §307 Die Definition für LZA variiert je nach Alter:
- Jugendliche (< 25 Jahre) - Kontinuierliche Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als 6 Monaten (> 6 Monate).
  - Erwachsene (25 Jahre und älter) - Kontinuierliche Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als zwölf Monaten (> 12 Monate).
- §308 Jugendliche (Punkt 7.3) bezieht sich auf Personen im Alter unter 25 Jahren, die auf die eine oder andere Weise auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.
- §309 Ältere Menschen (Punkt 7.4) bezieht sich auf Personen im Alter von 55 Jahren und älter.

- §310 Menschen mit Behinderungen (Punkt 7.5) bezieht sich auf Personen, die nach den nationalen Definitionen als Menschen mit Behinderung gelten.
- §311 Einwanderer/ethnische Minoritäten (Punkt 7.6) bezieht sich auf Ausländer mit Dauerwohnsitz in einem Land oder Angehörige ethnischer Minderheiten, die aufgrund sprachlicher oder anderer kultureller Schwierigkeiten besondere Hilfe auf dem Arbeitsmarkt benötigen.
- §312 Berufsrückkehrer/Alleinerziehende (Punkt 7.7) bezieht sich auf Personen, die Schwierigkeiten haben, nach einer Zeit ohne Erwerbstätigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis zurückzukehren. Hierunter fallen auch alleinerziehende Männer oder Frauen mit Kindern, die finanzielle oder sonstige Unterstützung benötigen, um zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ermutigt zu werden.
- §313 Staatliche Prioritäten und sonstige (Punkt 7.8) bezieht sich auf jede national anerkannte benachteiligte Gruppe, die vorstehend nicht abgedeckt wird.

## 6.4 Sonstige qualitative Punkte

Tabelle N: Sonstige qualitative Punkte im AMP-Fragebogen	
	Punkt im AMP-Fragebogen
<b>Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode</b>	8
Beendet	8.1
Unterbrochen	8.2
Kontinuierlich/kontinuierlich	8.3
Kontinuierlich/nicht kontinuierlich	8.4
Nicht relevant	8.5
<b>Erhalt von Leistungen</b>	9
Geldleistungen	9.1
Laufender Eingriff	9.1.1
Arbeitslosengeld	9.1.2
Andere AMP-Leistung	9.1.3
Sonstige Leistung	9.1.4
Sachleistungen	9.2
Erläuterung	9.3
<b>Geplante Dauer</b>	10
Typische Dauer	10.1
Höchstdauer	10.2
Verlängerte Höchstdauer	10.3
Unbefristet	10.4
Einmalig	10.5
Variabel	10.6
Kontinuierlich verfügbar	10.7
Nicht relevant	10.8
<b>Geltungsbereich</b>	11
National	11.1
Regional	11.2
Sonstige	11.3
<b>Herkunft der Finanzmittel</b>	12
Haushalt der Zentralregierung	12.1
Zweckgebundene Steuern	12.1.1
Haushalt des Bundeslandes/der Region	12.2
Haushalt der Kommune	12.3
Sozialversicherung	12.4
Europäischer Sozialfonds (ESF)	12.5
Sonstige	12.6
<b>Zuständige Institution</b>	13
Zentralregierung	13.1
Regionalverwaltung	13.2
Kommunalverwaltung	13.3
Sozialversicherung	13.4
Gewerkschaften oder Ähnliche	13.5
Öffentliche Arbeitsverwaltungen	13.6
<b>Durchführung des Eingriffs</b>	14
Anfangsjahr	14.1
Endjahr	14.2

§314 **Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode** (Punkt 8) gibt die Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode als Ergebnis der Teilnahme an einem AMP-Eingriff für Personen an, die zuvor als arbeitslos registriert waren (siehe Kasten 3 nach §213).

§315 Die Frage bezieht sich nur auf Teilnehmer, die vor der Teilnahme an dem Eingriff als arbeitslos registriert waren. Punkt 8 ist als relevante Beobachtung anzusehen und ist daher für alle Eingriffe

auszufüllen, bei denen ein oder mehrere Teilnehmer als zuvor arbeitslos registriert waren. Es kann nur eine der vier Möglichkeiten ausgewählt werden. Wenn die Eingriffsdauer variabel ist und die Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode von der Dauer abhängt (z. B. die 28-Tage-Regel), sollte die Situation Priorität haben, die auf den größten Teil der Teilnehmer zutrifft. Wenn ein Unterschied zwischen den Rechtsvorschriften (Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode nach der Verordnung) und der statistischen Praxis (Behandlung im Arbeitslosenregister) besteht, sollte der statistischen Praxis Priorität eingeräumt werden.

- §316 Beendet (Punkt 8.1) gibt an, in welchem Fall die Teilnahme an einem AMP-Eingriff die Arbeitslosigkeitsepisode beendet und die Teilnehmer nicht mehr als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Kasten 3).
- §317 Unterbrochen (Punkt 8.2) gibt an, in welchem Fall die Teilnahme an einem AMP-Eingriff zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsepisode für die Dauer des Eingriffs führt, wobei die Arbeitslosigkeitsepisode jedoch im Anschluss fortgesetzt werden kann (siehe Kasten 3). Die Teilnehmer werden während einer Maßnahme nicht als registrierte Arbeitslose gezählt.
- §318 Kontinuierlich/kontinuierlich (Punkt 8.3) gibt an, in welchem Fall die Arbeitslosigkeitsepisode Zeiten der Aktivierung im Rahmen eines AMP-Eingriffs aufweist und die Teilnehmer weiterhin durchgängig als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Kasten 3).
- §319 Kontinuierlich/nicht kontinuierlich (Punkt 8.4) gibt an, in welchem Fall die Arbeitslosigkeitsepisode Zeiten der Aktivierung im Rahmen eines AMP-Eingriffs aufweist, die Teilnehmer bei unmittelbarer Beobachtung jedoch nicht mehr als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Kasten 3).
- §320 Nicht relevant (Punkt 8.5) gibt an, in welchem Fall die Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode für den laufenden Eingriff nicht relevant ist. Siehe Kasten 5 für die Anleitung zur Anwendung dieses Punkts auf die verschiedenen AMP-Eingriffsarten.

#### **Kasten 5: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 8 „Behandlung von Arbeitslosigkeitsepisoden“**

- In Unterkategorie 1.1 sollte Punkt 8 kontinuierlich/kontinuierlich (8.3) sein, wenn einige oder alle Teilnehmer bereits als arbeitslos registriert sind, und nicht relevant (8.5), wenn kein Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt als arbeitslos registriert ist (oder wenn der Eingriff explizit auf Personen ausgerichtet ist, die nicht als arbeitslos registriert sind).
- In Unterkategorie 1.2 sollte Punkt 8 nicht relevant (8.5) sein, ausgenommen der ÖAV bietet auf registrierte Arbeitslose ausgerichtete Dienstleistungen an (die als außerhalb des AMP-Umfangs von AMP-Maßnahmen angesehen und unter Unterkategorie 1.2.3 erfasst werden).
- In den Kategorien 2 bis 7 ist Punkt 8 obligatorisch; er ist relevant, wenn ein Teilnehmer zuvor ein registrierter Arbeitsloser war, auch wenn registrierter Arbeitsloser nicht explizit als Gruppe in den Punkten 3 (Beschreibung) oder 6 (operative Zielgruppen) aufgeführt ist.
- In den Kategorien 8 bis 9 sollte Punkt 8 als nicht relevant (8.5) erfasst werden.
- Im Fall von gemischten Eingriffen sollte sich Punkt 8 auf die in den Kategorien 2 bis 7 klassifizierte(n) Komponente(n) beziehen. Wenn die Behandlung in den aktiven Komponenten unterschiedlich ist, sollte die Situation Priorität haben, die auf den größten Teil der zuvor als arbeitslos registrierten Teilnehmer zutrifft, und die angewendeten Behandlungen sollten in den Metadaten festgehalten werden.
- Bei Doppelzählungseingaben sollte die Antwort zu Punkt 8 die gleiche wie für die Eingriffe sein, die von der Doppelzählung betroffenen sind. Wenn die Behandlung bei den Eingriffen unterschiedlich ist, sollte die Situation Priorität haben, die auf den größten Teil der zuvor als arbeitslos registrierten Teilnehmer zutrifft, und der Sachverhalt sollte in den Metadaten beschrieben werden.

- §321 **Erhalt von Leistungen** (Punkt 9) gibt an, ob die Teilnehmer als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff Geldleistungen oder andere Leistungen erhalten oder weiter erhalten und gibt Aufschluss über die Herkunft dieser Leistungen.
- §322 Die Antworten sollten sich auf die Mehrheit der Teilnehmer beziehen; es sollte nicht versucht werden, jeden möglichen Fall abzudecken.
- §323 **Geldleistungen** (Punkt 9.1) gibt an, ob die Teilnehmer als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff Geldleistungen erhalten oder weiterhin erhalten. Als Antwort reicht ein einfaches Ja/Nein.
- §324 Geldleistungen beziehen sich auf öffentliche Mittel, die direkt oder über Dienstleistungsanbieter an die Teilnehmer weitergegeben werden. Löhne, die Arbeitgeber an Teilnehmer zahlen, werden nicht als Geldleistungen betrachtet.
- §325 Wenn Teilnehmer Geldleistungen erhalten (Punkt 9.1 = ja), sollte die Herkunft dieser Leistungen aus einer der vier nachfolgenden Optionen ausgewählt werden:
- §326 **Laufender Eingriff** (Punkt 9.1.1) gibt an, dass die dem Teilnehmer gewährte Geldleistung unter die Ausgaben des laufenden Eingriffs fällt.
- §327 Diese Option (und nicht Punkt 9.1.2) ist auch dann auszuwählen, wenn
- es sich bei dem Eingriff um eine Form des unter Kategorie 8 klassifizierten Arbeitslosengeldes handelt;
  - Teilnehmer an dem laufenden Eingriff (nur Maßnahmen unter den Kategorien 2 bis 7) weiterhin Arbeitslosengeld erhalten und die Ausgaben bereits im laufenden Eingriff enthalten sind (wie in §189 bis §191 empfohlen).
- §328 **Arbeitslosengeld** (Punkt 9.1.2) gibt an, dass Teilnehmer an dem laufenden Eingriff weiterhin Arbeitslosengeld erhalten, das nicht in den Ausgaben des laufenden Eingriffs enthalten ist, sondern unter einem anderen in Kategorie 8 erfassten Eingriff. Wenn Punkt 9.1.2 für AMP-Maßnahmen (Kategorien 2 bis 7) ausgewählt wird, sollten die formellen Anmerkungen (Punkt M1.2) zu den Ausgabedaten den Hinweis enthalten, dass Teilnehmer weiterhin Arbeitslosengeld erhalten, das in Kategorie 8 enthalten ist.
- §329 **Andere AMP-Leistung** (Punkt 9.1.3) gibt an, wenn Teilnehmer Geldleistungen (außer dem Arbeitslosengeld) aus einem anderen AMP-Eingriff erhalten, der in der Datenbank enthalten ist. Teilnehmer an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme können beispielsweise eine Aus- und Weiterbildungsbeihilfe erhalten, die aus einem separaten Budget gezahlt wird und in der Datenbank als separater Eingriff erfasst ist.
- §330 **Sonstige Leistung** (Punkt 9.1.4) gibt an, wenn Teilnehmer Geldleistungen erhalten, die nicht unter den Umfang der AMP-Datenbank fallen. Teilnehmer, die sich in Rehabilitation befinden, können beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsleistungen erhalten.
- §331 **Sachleistungen** (Punkt 9.2) gibt an, wenn Teilnehmer sekundäre Sachleistungen (z. B. Krankenkarte, Wohngeld, Krankenversicherung) erhalten, für die sie als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff eine Bezugsberechtigung erhalten oder weiterhin erhalten. Als Antwort reicht ein einfaches Ja/Nein.
- §332 **Erläuterung** (Punkt 9.3) ist ein Feld für freien Text, das zur Beschreibung der Geld- und Sachleistungen unter den Punkten 9.1 und 9.2 zu benutzen ist. Sofern Geldleistungen an anderer Stelle in der AMP-Datenbank erfasst sind, sind Eingriffsnummer und -name anzugeben.

### Kasten 6: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 9 „Erhalt von Leistungen“

- Die Auswahl von Punkt 9.1.1 (d. h. Geldleistungen sind im laufenden Eingriff enthalten) impliziert, dass die Ausgaben Transferleistungen in Geldform an Einzelpersonen beinhalten sollten und dass daher entweder Punkt 15.2.1 (Regelmäßige Geldleistungen) oder Punkt 15.2.2 (Pauschalleistungen) einen Wert ungleich null enthalten sollten. Ähnlich gilt: wenn ein erheblicher Teil der Ausgaben für den Eingriff als regelmäßige oder pauschale Geldleistungen an die Einzelpersonen erfasst wird (Punkte 15.2.1 oder 15.2.2), sollte Punkt 9.1.1 markiert werden. Wenn Punkt 9.1.1 markiert ist, sollte Punkt 3.3 (Maßnahme/Instrument) immer Informationen über die Art der gewährten Geldleistungen beinhalten.
- Punkt 9 ist für Unterkategorie 1.2 nicht relevant (und sollte nicht ausgefüllt werden), ausgenommen der ÖAV bietet Dienstleistungen an, die aufgrund der Zielsetzungskriterien (z. B. allgemein zugängliche Lehrlingsausbildungsprogramme) nicht als AMP-Maßnahmen angesehen und unter Unterkategorie 1.2.3 erfasst werden.
- Punkt 9.1.1 sollte in der Regel für Eingriffe unter Kategorie 8 ausgewählt werden.
- Wenn der Erhalt von Leistungen bei gemischten Eingriffen in den Komponenten unterschiedlich ist, sollte die Situation Priorität haben, die auf den Großteil der Teilnehmer zutrifft.

- §333 **Geplante Dauer** (Punkt 10) beschreibt die Dauer der Teilnahme an einem Eingriff auf der Grundlage seiner Konzeption und Vorschriften als geplante Dauer. Dies schließt auch Fälle ein, bei denen die Dauer variabel oder nicht relevant ist.
- §334 Bei Eingriffen, bei denen die Dauer auf die eine oder andere Weise geplant ist, beschreiben drei Unterpunkte die vorgesehene typische Dauer und Höchstdauer. Fünf weitere Unterpunkte decken Fälle ab, bei denen die Dauer unbefristet, einmalig, variabel, kontinuierlich verfügbar oder nicht relevant ist. Die Antworten zu diesem Punkt sollten entweder die Informationen über die definierte Dauer vervollständigen (mindestens einer der Punkte 10.1 bis 10.3) oder angeben, dass eine andere Situation vorliegt (einer der Punkte 10.4 bis 10.8).
- §335 Typische Dauer (Punkt 10.1) bezieht sich auf die für einen typischen Teilnehmer geplante Dauer.
- §336 Zu beachten ist, dass es sich bei der typischen Dauer um einen Punkt der qualitativen Informationen handelt, der sich nur auf die Dauer bezieht, die im Rahmen der Konzeption und/oder Vorschriften des Eingriffs geplant ist. Eine quantitative Erhebung der tatsächlichen Teilnahmedauer erfolgt an anderer Stelle (siehe §260).
- §337 Höchstdauer (Punkt 10.2) bezieht sich auf die geplante oder nach der dem Eingriff zugrunde liegenden Gesetzgebung zugelassene Höchstdauer für reguläre Teilnehmer.
- §338 Verlängerte Höchstdauer (Punkt 10.3) bezieht sich auf die Höchstdauer, die unter besonderen Bedingungen oder für bestimmte Gruppen gilt.
- §339 Ein Eingriff kann beispielsweise für ein Jahr (typische Dauer und Höchstdauer) eine Beschäftigungsbeihilfe gewähren, die jedoch für Menschen mit Behinderungen auf zwei Jahre (verlängerte Höchstdauer) verlängert werden kann.
- §340 In einigen Fällen stellt die Höchstdauer die einzige relevante Beobachtung der definierten Dauer dar. Im Fall von Arbeitslosengeld beispielsweise gibt es keine geplante typische Dauer, aber oftmals einen Höchstzeitraum (und möglicherweise eine verlängerte Höchstdauer), in dem die Leistungen gewährt werden.
- §341 Unbefristet (Punkt 10.4) gibt an, dass die Dauer der Aktivität oder Unterstützung im Rahmen des Eingriffs offen ist oder durch keine Vorschriften festgelegt wird. Eingriffe mit unbefristeter Dauer werden nur in Unterkategorie 5.1 (geschützte und unterstützte Beschäftigung) oder in den

Unterkategorien 8.1 und 8.3 (Arbeitslosengeld und Teilzeitarbeitslosengeld) erwartet, wo einige Arten von Arbeitslosengeld auf unbefristete Zeit gezahlt werden können, solange der Teilnehmer weiterhin aktiv nach einer Beschäftigung sucht.

- §342 Einmalig (Punkt 10.5) gibt an, dass es sich bei dem Eingriff um eine einmalige Unterstützung handelt, ohne dass der Teilnehmer spezifische Aktivitäten während eines definierten Zeitraums durchführen muss (z. B. Entlassungsabfindung).
- §343 Zu beachten ist, dass diese Option nicht auf alle Eingriffe zutrifft, die eine einmalige Unterstützung gewähren. Einige Anreize zur Unternehmensgründung werden beispielsweise in Form einer Pauschalleistung gezahlt, die zurückgezahlt werden muss (zumindest teilweise), wenn die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums beendet wird. In diesem Fall liegt eine geplante Dauer für die Aktivität vor und die typische Dauer und Höchstdauer (Punkte 10.1 bis 10.3) sind entsprechend zu vervollständigen.
- §344 Variabel (Punkt 10.6) gibt an, dass der Eingriff von variabler Dauer ist. Dieser Punkt sollte nur in Fällen zur Anwendung kommen, in denen sich der Eingriff über einen erheblichen Zeitraum erstreckt, jedoch keine spezifische typische Dauer oder Höchstdauer aufweist.
- §345 Einige AMP-Maßnahmen können beispielsweise von variabler Dauer sein, um individuellen Bedürfnissen - z. B. berufsbildenden Kursen - entgegenzukommen. Wenn auf solche Fälle keine Höchstdauer zutrifft, ist Punkt 10.6 anzuwenden.
- §346 Kontinuierlich verfügbar (Punkt 10.7) gibt an, dass der Eingriff auf Ad-hoc-Basis auf Anfrage des Arbeitssuchenden (z. B. Ad-hoc-Informationsdienstleistungen) oder des Anbieters (z. B. Verweis auf Beschäftigungsmöglichkeiten oder Aus- und Weiterbildung) angeboten wird. Dieser Punkt findet allgemein nur auf Eingaben unter Unterkategorie 1.1 (Dienstleistungen für Kunden) Anwendung.
- §347 Nicht relevant (Punkt 10.8) gibt an, dass eine Beobachtung einer Dauer für den laufenden Eingriff nicht relevant ist. Dieser Punkt ist allgemein nur auf Eingaben unter Unterkategorie 1.2 (Sonstige Aktivitäten der ÖAV) anzuwenden, obgleich die Dauer selbst an dieser Stelle für von den ÖAV finanzierte und verwaltete Programme relevant ist, die AMP-Maßnahmen ähneln, jedoch aufgrund der Zielsetzungskriterien formell nicht unter den Umfang der AMP-Maßnahmen fallen und daher in Unterkategorie 1.2.3 (z. B. allgemeine Lehrlingsausbildungsprogramme) enthalten sind.

#### Kasten 7: Richtlinien zur Vervollständigung von Punkt 10 „Geplante Dauer“

- Folgende Beobachtungseinheiten zur Beschreibung der Punkte 10.1 bis 10.3 stehen zur Verfügung:
  - < 1 Tag
  - Tage
  - Wochen
  - Monate
  - Jahre
- Es wird empfohlen, die Dauer - soweit möglich - in Monaten anzugeben.
- Die Beobachtung „< 1 Tag“ trifft in der Regel nur auf Dienstleistungen unter Unterkategorie 1.1 zu.
- Wenn mehr als einer der Punkte 10.1 bis 10.3 vervollständigt wird, ist jeweils die gleiche Beobachtungseinheit anzuwenden.
- Eine zeitlich begrenzte AMP-Maßnahme, die jedoch unbegrenzt verlängert werden kann (solange die maßgeblichen Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt werden), gilt als laufende Unterstützung, Punkt 10 = 10.4 „Unbefristet“. Dies bedeutet, dass der Eingriff unter Unterkategorie 5.1 zu klassifizieren ist.
- Wenn eine einmalige Zahlung von der Bedingung abhängt, dass ein Arbeitgeber eine Mindesteinstellungszeit (Kategorie 4) oder eine Mindestbetriebszeit für ein neues Unternehmen

(Kategorie 7) einhält, ist dies als geplante Dauer anzusehen, so dass Punkt 10.1 „Typische Dauer“ (und möglicherweise die Punkte 10.2 und 10.3 in Verbindung mit der Höchstdauer) vervollständigt werden sollte und nicht Punkt 10.5 „Einmalig“.

- Bei Einzelbetreuungsdienstleistungen (Kat. 1.1.2), die laufend bereitgestellt werden und die Erbringung von Dienstleistungen in definierten Zeitabständen beinhalten, sind die Punkte 10.1 bis 10.3 zu vervollständigen. Wenn die Dienstleistungen des Eingriffs jedoch auf Anfrage bereitgestellt werden, ist Punkt 10.7 zu vervollständigen.
- Die Dauer einiger AMP-Maßnahmen und -Unterstützungen können je nach Teilnehmer variieren, um auf individuelle Bedürfnisse einzugehen. Wenn keine Höchstdauer Anwendung findet, ist variabel (Punkt 10.6) zu vervollständigen, ansonsten sollten typische Dauer und Höchstdauer (Punkte 10.1 bis 10.3) zutreffen. Ein Berufsausbildungsprogramm beispielsweise, in dessen Rahmen Teilnehmer an einer Reihe von Kursen unterschiedlicher Dauer teilnehmen können, würde als Programm von variabler Dauer (Punkt 10.6) angesehen werden. Im Fall von Arbeitslosengeld dagegen, in dem die Zahlungsdauer an die Beitragshistorie und/oder das Alter gebunden ist, wo es jedoch spezielle Grenzen für jede Kategorie von Antragstellern gibt, sollten typische Dauer und Höchstdauer (Punkte 10.1 bis 10.3) zutreffen.
- Wenn Komponenten bei gemischten Eingriffen aufeinander folgen, ist die Gesamtdauer des Eingriffs anzugeben. Wenn Komponenten allerdings Alternativen darstellen, ist die Dauer als „variabel“ (Punkt 10.6) anzugeben. Quantitative Informationen über die tatsächliche Teilnahmedauer bei jeder Komponente können unter Punkt 24 (Durchschnittliche Teilnahmedauer) aufgeführt werden.

- §348 **Geltungsbereich** (Punkt 11) gibt den Teil des Staatsgebiets an, in dem der Eingriff Anwendung findet. Eine der drei Optionen muss ausgewählt werden:
- §349 **National** (Punkt 11.1) gibt an, dass der Eingriff auf dem gesamten Staatsgebiet angewendet wird und die genauen Vorschriften nicht von regionalen oder kommunalen Behörden geändert werden können.
- §350 **Regional** (Punkt 11.2) gibt an, dass der Eingriff nur in ausgewählten Verwaltungsregionen (NUTS) oder landesweit angewendet wird, seine Durchführung jedoch von der Regionalbehörde geändert werden kann.
- §351 **Sonstige** (Punkt 11.3) gibt an, dass der Eingriff nur in speziell definierten Teilen des Staatsgebiets angewendet wird, die landesweit anerkannt sind, z. B. Großstädte, besondere Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit usw.
- §352 **Herkunft der Finanzmittel** (Punkt 12) gibt die Herkunft der Finanzmittel für einen Eingriff an. Ein oder zwei Unterpunkte sollten ausgewählt werden, um jede Herkunftsquelle der Finanzmittel für den laufenden Eingriff anzugeben.
- §353 Verwaltungsebenen unterhalb der Ebene der Zentralregierung sind nur dann als Herkunft der Finanzmittel anzugeben, wenn die Mittel aus Steuereinnahmen oder sonstigen Abgaben stammen, die unter ihrer eigenen Zuständigkeit erhoben und eingezogen werden. Wenn die Mittel von einer niedrigeren Verwaltungsebene verwaltet werden, aber aus einem Transfer von Einnahmen der Zentralregierung stammen, ist die Zentralregierung als Herkunft der Finanzmittel anzugeben.
- §354 **Haushalt der Zentralregierung** (Punkt 12.1) bezieht sich auf Einnahmen aus allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von der Zentralregierung erhoben (aber nicht notwendigerweise eingezogen) werden (siehe §364).
- §355 **Zweckgebundene Steuern** (Punkt 12.1.1) bezieht sich auf Steuern oder sonstige Abgaben, die von der Zentralregierung (siehe §364) speziell für die Bereitstellung von Mitteln für staatliche

Eingriffe in den Arbeitsmarkt erhoben werden, wobei die Verwendung dieser Mittel zu anderen Zwecken gesetzlich ausgeschlossen ist.

- §356 Haushalt des Bundeslandes/der Region (Punkt 12.2) bezieht sich auf Einnahmen aus allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von der Regionalverwaltung (siehe §365) erhoben und eingezogen werden.
- §357 Haushalt der Kommune (Punkt 12.3) bezieht sich auf Einnahmen aus allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von der Kommunalverwaltung (siehe §366) erhoben und eingezogen werden.
- §358 Sozialversicherung (Punkt 12.4) bezieht sich auf Mittel, die aus Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung stammen, welche von den Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer oder von geschützten Personen zur Absicherung ihres Anspruchs auf Sozialleistungen gezahlt werden (siehe §367).
- §359 Europäischer Sozialfonds (ESF) (Punkt 12.5) bezieht sich auf Mittel, die vom ESF für die Kosten der Durchführung spezifischer Eingriffe in den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden.
- §360 Sonstige (Punkt 12.6) bezieht sich auf jede andere Herkunft von Finanzmitteln, die vorstehend nicht abgedeckt ist.
- §361 Zuständige Institution (Punkt 13) gibt die Institution(en) an, die in erster Linie für die Verwaltung und Durchführung eines Eingriffs zuständig ist/sind.
- §362 Für *AMP-Dienstleistungen* und *-Maßnahmen* bezieht sich dies auf Aktivitäten wie die Auswahl und Überprüfung von Teilnehmern und das Management/die Koordinierung von Arbeitgebern und Dienstleistungsanbietern. Für *AMP-Unterstützungen* bezieht sich dies auf Aktivitäten wie die Registrierung und Überprüfung von Leistungsempfängern, die Zahlung von Leistungen, die Feststellung von Ansprüchen usw.
- §363 Wenn die Hauptzuständigkeit für einen Eingriff bei einer Institution liegt, ist nur diese Institution auszuwählen. Wenn mehr als eine Institution wichtige Zuständigkeiten hat, ist jede dieser relevanten Institutionen auszuwählen.
- §364 Zentralregierung (Punkt 13.1) bezieht sich auf alle Ministerien, Dienststellen, Einrichtungen und sonstige Stellen, bei denen es sich um Behörden oder Instrumente der Zentralbehörde handeln kann, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherung.
- §365 Regionalverwaltung (Punkt 13.2) bezieht sich auf alle Verwaltungseinheiten, die unabhängig von der Zentralregierung in einem Teil des Staatsgebiets, der eine Reihe von kleineren Gegenden umfasst, eine Zuständigkeit ausüben. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherung seitens des Staates, der Provinz oder Region.
- §366 Kommunalverwaltung (Punkt 13.3) bezieht sich auf alle anderen Verwaltungseinheiten, die in einem Teil des Staatsgebiets eines Landes eine unabhängige Zuständigkeit ausüben. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherung auf kommunaler Ebene.
- §367 Sozialversicherung (Punkt 13.4) bezieht sich auf staatliche, regionale und kommunale institutionelle Einheiten, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Sozialleistungen besteht. Die Leistungen werden aus selbstständigen Fonds gezahlt, die aus den Pflichtbeiträgen der Sozialversicherung stammen. Die Höhe der gezahlten Beiträge und Leistungen ist gesetzlich geregelt, wobei die Vorschriften in der Regel für das gesamte Staatsgebiet gelten.
- §368 Gewerkschaften oder Ähnliche (Punkt 13.5) bezieht sich auf Organisationen zur Förderung der Solidarität und zum Schutz der Rechte und sonstigen Interessen von Arbeitnehmern. Hierunter fallen auch Handelskammern, Arbeitgeberverbände oder Ähnliches.
- §369 Öffentliche Arbeitsverwaltungen (Punkt 13.6) bezieht sich auf die nationale Arbeitsverwaltung (und regionale/kommunale Entsprechungen) und alle anderen öffentlich finanzierten Stellen, deren

Hauptaufgabe darin besteht, die Eingliederung Arbeitsloser und sonstiger Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

- §370 **Durchführung des Eingriffs** (Punkt 14) gibt den Zeitraum an, in dem ein Eingriff Gültigkeit hatte.
- §371 **Anfangsjahr** (Punkt 14.1) bezieht sich auf das Jahr, in dem der Eingriff zum ersten Mal Teilnehmer aufgenommen hat und/oder Ausgaben angefallen sind. Zu beachten ist, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt als das Jahr sein kann, in dem die gesetzliche Entscheidung getroffen wurde.
- §372 **Endjahr** (Punkt 14.1) bezieht sich auf das Jahr, in dem die letzten Teilnehmer den Eingriff verlassen haben und/oder keine Ausgaben mehr angefallen sind. Da Personen, die bereits an einem Eingriff teilnehmen, die geplante Teilnahmezeit in der Regel abschließen dürfen, kann das Endjahr einige Zeit nach der gesetzlichen Entscheidung zur Beendigung des Eingriffs liegen.

**Referenzdaten**

**7**

## 7. Referenzdaten

- §373 In der AMP-Datenbank werden neben den Daten zu jedem AMP-Eingriff auch Referenzdaten zu der bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung als Arbeitslose oder Arbeitssuchende registrierten Anzahl von Personen gesammelt. Diese Gruppen stellen die Hauptzielgruppen von AMP-Eingriffen dar und können in Zusammenhang mit der Anzahl der Teilnehmer gesetzt werden, denen die verschiedenen Arten von AMP-Eingriffen zugutekommen.
- §374 In der Datenbank werden ferner qualitative Informationen zur Beschreibung der verschiedenen Populationen gesammelt (siehe §383). Hierbei handelt es sich um wichtige Informationen, die eine Verbindung zwischen den Zielgruppen, welche den Umfang der Datenbank definieren (siehe Abschnitt 1.3), und der Durchführungspraxis in jedem Land herstellen. In einigen Ländern kann die Population der registrierten Arbeitslosen beispielsweise eine signifikante Anzahl von Personen enthalten, die beschäftigt sind (und eine begrenzte Anzahl von Teilzeitstunden arbeiten). In anderen Ländern hingegen umfasst sie nicht alle Personen, die effektiv arbeitslos sind, da zur Registrierung nur beschränkte Anreize bestehen. Da die AMP-Maßnahmen im Großen und Ganzen hauptsächlich auf die registrierten Arbeitslosen ausgerichtet sind, sind diese qualitativen Informationen zum Verständnis des unterschiedlichen Erfassungsbereichs in jedem Land von ausschlaggebender Bedeutung.
- §375 Zur Vervollständigung der Daten mit Hilfe des Standardeingabeformulars werden Referenzdaten unter Verwendung einer speziellen Kategorie erfasst, die zum Klassifikationsschema der Eingriffe nach Art der Maßnahme hinzugefügt wird. Es sollte jedoch klar sein, dass dies nur zum Zweck der Datenerfassung dient und dass sich die Daten nicht auf Eingriffe beziehen und getrennt zu behandeln sind.

### 7.1 Klassifikation der AMP-Referenzdaten

Tabelle O: Klassifikation der AMP-Referenzdaten	
<b>R</b>	<b>Referenzdaten</b>
R.1	Registrierte Arbeitssuchende
R.1.1	Registrierte Arbeitslose
R.1.2	Sonstige registrierte Arbeitssuchende

- §376 **Referenzdaten** (Kategorie R) bezieht sich auf Daten, die nicht zu einzelnen AMP-Eingriffen in Bezug stehen, die jedoch die Hauptziele von AMP-Eingriffen beschreiben und quantifizieren und zu Referenzzwecken dienen.
- §377 Referenzdaten umfassen die Anzahl der bei den ÖAV registrierten Arbeitssuchenden, registrierten Arbeitslosen und sonstigen Arbeitssuchenden, so dass  $R.1 = R.1.1 + R.1.2$ <sup>8</sup>. (Zu beachten ist, dass diese Gleichung eventuell nicht zutreffend ist, wenn kein separates Konzept für registrierte Arbeitslose vorliegt und die Population sich auf Empfänger von Arbeitslosengeld bezieht.)
- §378 **Registrierte Arbeitssuchende** (Gesamtzahl) (Kat. R.1) bezieht sich auf alle Personen, die zum vorliegenden Zeitpunkt bei den ÖAV als Arbeitssuchende registriert sind.

(8) Diese Gleichung gilt nur für Bestandsdaten; die Gesamtheit der Flussdaten für die Unterkategorien R.1.1 und R.1.2 kann sich von den Flüssen von R.1 unterscheiden, da registrierte Arbeitssuchende ihren Status von *registrierte Arbeitslose* zu *sonstige registrierte Arbeitssuchende* ändern können. Dadurch werden die Flüsse dieser Untergruppen beeinflusst, während die Flüsse aller Arbeitssuchenden in R.1 davon unberührt bleiben.

- §379 Registrierte Arbeitslose (Kat. R.1.1) bezieht sich auf Personen, die (1) registrierte Arbeitssuchende sind und gleichzeitig (2) die nationalen Kriterien erfüllen, um als registrierte Arbeitslose berücksichtigt zu werden, ungeachtet der Tatsache, ob sie Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitslosigkeit erhalten<sup>9</sup>.
- §380 Sonstige registrierte Arbeitssuchende (Kat. R.1.2) bezieht sich auf alle bei den ÖAV registrierte Personen, die nicht als registrierte Arbeitslose gelten und die (1) die ÖAV zur Unterstützung bei der Arbeitssuche eingeschaltet haben, (2) deren persönliche Angaben und Umstände von den ÖAV erfasst worden sind und (3) die innerhalb des laufenden Jahres persönlichen Kontakt mit den ÖAV gehabt haben, oder wie anderweitig für die betrieblichen Abläufe der ÖAV definiert. Die drei Bedingungen sind gleichzeitig zu erfüllen.
- §381 Sofern Informationen zur Verfügung stehen, können mehrere Personengruppen innerhalb dieser Kategorie (z. B. Personen, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind, Arbeitssuchende, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen) getrennt aufgeführt werden.

## 7.2 Spezifizierung der erforderlichen Daten

- §382 Referenzdaten werden unter Benutzung des Standardeingabeformulars gesammelt, das für die Daten pro Eingriff verwendet wird. Für jede der drei erforderlichen Referenzpopulationen ist eine getrennte Eingabe vorzunehmen.
- §383 Die Punkte 3.5 (Teilnahmeberechtigung), 4.1 (Klassifikation) und alle Teilnehmer-Variablen müssen für alle Eingaben von Referenzdaten vervollständigt werden. Alle sonstigen Punkte sind optional und können zur Erfassung wichtiger Informationen benutzt werden.
- §384 Einzelheiten zu den Kriterien für die Einstufung als Mitglied jeder Referenzpopulation (registrierte Arbeitssuchende, registrierte Arbeitslose oder sonstige registrierte Arbeitssuchende) sind unter Punkt 3.5 „Teilnahmeberechtigung“ anzugeben.
- §385 Die Unterschiede zwischen den nationalen Kriterien für die Einstufung als registrierte Arbeitslose und der ILO-Definition von Arbeitslosigkeit sollten eindeutig herausgestellt werden. Vor allem sollten Einzelheiten angegeben werden im Hinblick auf:
- die untere Altersgrenze für arbeitslose Jugendliche;
  - das Höchstalter, in dem eine Person noch als arbeitslos registriert sein kann;
  - Einschränkungen für Arbeitssuchende, die zum ersten Mal eine Beschäftigung suchen, und/oder Schulabgänger;
  - Begrenzungen von Teilzeitarbeit (in einigen Ländern können Personen, die bis zu einer festgelegten Stunden- oder Lohngrenze teilzeitbeschäftigt sind, immer noch als Arbeitslose registriert sein, während in anderen Ländern keinerlei Beschäftigung erlaubt ist);
  - Einschränkungen der Art der gesuchten Arbeit (z. B. Personen, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine zeitlich begrenzte Beschäftigung suchen, dürfen nicht als Arbeitslose registriert sein).
- §386 Für jede Referenzpopulation sind detaillierte Informationen zu den Teilnehmerbeständen und -flüssen erforderlich, die durch eine Aufschlüsselung nach Geschlecht/Alter/Dauer der Arbeitslosigkeit zu ergänzen sind.

(9) In den meisten Ländern folgt die Definition von *registrierte Arbeitslose* der ILO-Definition: Personen, die „keine Arbeit haben, aktiv nach Arbeit suchen und für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen“. Nationale Kriterien können diese Definition jedoch einengen oder erweitern. Die hier verwendete Referenz bezieht sich rein auf die nationalen Kriterien und nicht auf die internationale ILO-Definition von *arbeitslos*.

**Anhang**

**A**

## Anhang

### Anhang A.1. AMP-Fragebogen - vollständige Liste der Fragen

#### Qualitative Punkte

1. Eingriffsnummer
2. Eingriffsname
  - 2.1. Englisch
  - 2.2. Landessprache
3. Beschreibung
  - 3.1. Ausrichtung
  - 3.2. Leistungsempfänger/Teilnehmer
  - 3.3. Maßnahme/Instrument
  - 3.4. Finanzierung/Unterstützung
  - 3.5. Teilnahmeberechtigung
  - 3.6. Rechtsgrundlage
  - 3.7. Neue Änderungen
4. Art der Maßnahme
  - 4.1. Klassifikation
  - 4.2. Komponenten
    - 4.2.1. Klassifikation
    - 4.2.2. Name
5. Aufschlüsselung der Ausgaben
  - 5.1. Transferleistungen an Einzelpersonen
    - 5.1.1. Regelmäßige Geldleistungen
    - 5.1.2. Pauschalleistungen
    - 5.1.3. Erstattungen
    - 5.1.4. Senkung von Sozialbeiträgen
    - 5.1.5. Senkung von Steuern
  - 5.2. Transferleistungen an Arbeitgeber
    - 5.2.1. Regelmäßige Geldleistungen
    - 5.2.2. Pauschalleistungen
    - 5.2.3. Erstattungen
    - 5.2.4. Senkung von Sozialbeiträgen
    - 5.2.5. Senkung von Steuern
  - 5.3. Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter
6. Operative Zielgruppen
  - 6.1. Registrierte Arbeitslose
  - 6.2. Sonstige registrierte Arbeitssuchende
  - 6.3. Nicht registrierte Personen
  - 6.4. Beschäftigte
7. Detaillierte Zielgruppen
  - 7.1. Alle
  - 7.2. LZA
  - 7.3. Jugendliche
  - 7.4. Ältere Menschen
  - 7.5. Menschen mit Behinderungen
  - 7.6. Einwanderer/ethnische Minderheiten
  - 7.7. Berufsrückkehrer/Alleinerziehende
  - 7.8. Staatliche Prioritäten und sonstige
8. Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode
  - 8.1. Beendet

- 8.2. Unterbrochen
- 8.3. Kontinuierlich/kontinuierlich
- 8.4. Kontinuierlich/nicht kontinuierlich
- 8.5. Nicht relevant
- 9. Erhalt von Leistungen
  - 9.1. Geldleistungen
    - 9.1.1. Laufender Eingriff
    - 9.1.2. Arbeitslosengeld
    - 9.1.3. Anderer AMP-Eingriff
    - 9.1.4. Sonstige
  - 9.2. Sachleistungen
  - 9.3. Erläuterung
- 10. Geplante Dauer
  - 10.1. Typische Dauer
  - 10.2. Höchstdauer
  - 10.3. Verlängerte Höchstdauer
  - 10.4. Unbefristet
  - 10.5. Einmalig
  - 10.6. Variabel
  - 10.7. Kontinuierlich verfügbar
  - 10.8. Nicht relevant
- 11. Geltungsbereich
  - 11.1. National
  - 11.2. Regional
  - 11.3. Sonstige
- 12. Herkunft der Finanzmittel
  - 12.1. Haushalt der Zentralregierung
    - 12.1.1. Zweckgebundene Steuern
  - 12.2. Haushalt des Bundeslandes/der Region
  - 12.3. Haushalt der Kommune
  - 12.4. Sozialversicherung
  - 12.5. Europäischer Sozialfonds (ESF)
  - 12.6. Sonstige
- 13. Zuständige Institution
  - 13.1. Zentralregierung
  - 13.2. Regionalverwaltung
  - 13.3. Kommunalverwaltung
  - 13.4. Sozialversicherung
  - 13.5. Gewerkschaften oder Ähnliche
  - 13.6. Öffentliche Arbeitsverwaltungen
- 14. Durchführung des Eingriffs
  - 14.1. Anfangsjahr
  - 14.2. Endjahr

### **Ausgaben**

- 15. Ausgaben
  - 15.1. Gesamtsumme
  - 15.2. Transferleistungen an Einzelpersonen
    - 15.2.1. Regelmäßige Geldleistungen
    - 15.2.2. Pauschalleistungen
    - 15.2.3. Erstattungen
    - 15.2.4. Senkung von Sozialbeiträgen
    - 15.2.5. Senkung von Steuern
  - 15.3. Transferleistungen an Arbeitgeber

- 15.3.1. Regelmäßige Geldleistungen
- 15.3.2. Pauschalleistungen
- 15.3.3. Erstattungen
- 15.3.4. Senkung von Sozialbeiträgen
- 15.3.5. Senkung von Steuern
- 15.4. Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter
- M1. Metadaten zu den Ausgaben
  - M1.1. Quelle
  - M1.2. Anmerkungen (formale)
  - M1.3. Anmerkungen (freie)

### **Teilnehmer**

- 16. Bestand
  - 16.1. Bestand (Gesamtzahl)
  - 16.2. Bestand (Umfang)
- 17. Zugänge
- 18. Abgänge
- M2. Metadaten zu den Teilnehmern
  - M2.1. Beobachtungen
    - M2.1.1. Bestand
    - M2.1.2. Zugänge
    - M2.1.3. Abgänge
    - M2.1.4. Verbleib - Methode
    - M2.1.5. Verbleib - Zeitpunkt
  - M2.2. Quelle
  - M2.3. Anmerkungen (formale)
  - M2.4. Anmerkungen (freie)

### **Aufschlüsselung der Teilnehmer**

- 19. Geschlecht
- 20. Alter
- 21. Dauer der Arbeitslosigkeit
- 22. Vorheriger Status der Zugänge
  - 22.1. Registrierte Personen
    - 22.1.1. Registrierte Arbeitslose
    - 22.1.2. Sonstige registrierte Arbeitssuchende
  - 22.2. Nicht registrierte Personen
  - 22.3. Beschäftigte
  - 22.4. Unbekannt
- 23. Verbleib der Abgänge
  - 23.1. Beschäftigung (Gesamtzahl)
  - 23.2. Davon bezuschusst
  - 23.3. Sonstige Maßnahme
  - 23.4. Arbeitslosigkeit
  - 23.5. Nichterwerbstätigkeit
  - 23.6. Unbekannt

### **Dauer**

- 24. Durchschnittliche Teilnahmedauer
- M3. Metadaten zur Dauer
  - M3.1. Beobachtung
  - M3.2. Anmerkungen (formale)
  - M3.3. Anmerkungen (freie)

## Anhang A.2. Klassifikation der Eingriffe nach Art der Maßnahme

Diese Tabelle stellt das vollständige Schema zur Klassifikation von AMP-Eingriffen nach Art der Maßnahme dar. Die Tabelle enthält alle speziellen Codes für die Behandlung von Doppelzählungen (oder Teilnehmern) sowie für das Sammeln der Referenzdaten. Diese Punkte sind streng genommen nicht Bestandteil des Schemas, aus Gründen der Zweckmäßigkeit jedoch enthalten.

### AMP-Dienstleistungen

#### **Arbeitsmarktdienstleistungen**

- 1.1 Dienstleistungen für Kunden
  - 1.1.1 Informationsdienstleistungen
  - 1.1.2 Einzelbetreuung
- 1.2 Sonstige Aktivitäten der ÖAV
  - 1.2.1 Verwaltung von AMP-Maßnahmen
  - 1.2.2 Verwaltung von AMP-Unterstützungsmaßnahmen
  - 1.2.3 Sonstige Dienstleistungen/Aktivitäten
- 1A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 1

### AMP-Maßnahmen

- 2 Aus- und Weiterbildung**
  - 2.1 Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen
  - 2.2 Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz
  - 2.3 Alternierende Ausbildung
  - 2.4 Spezielle Unterstützung für die Lehrlingsausbildung
  - 2A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 2
- 3 ~~Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung~~** (wird nicht mehr verwendet – in Kategorie 4 enthalten – siehe § 67)
- 4 Beschäftigungsanreize**
  - 4.1 Einstellungsanreize
    - 4.1.1 Unbefristet
    - 4.1.2 Befristet
  - 4.2 Beschäftigungserhaltende Anreize
  - 4.3 Arbeitsplatztausch und Arbeitsplatzteilung
    - 4.3.1 Arbeitsplatztausch
    - 4.3.2 Arbeitsplatzteilung
  - 4A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 4
- 5 Geschützte und unterstützte Beschäftigung und Rehabilitation**
  - 5.1 Geschützte und unterstützte Beschäftigung
  - 5.2 Rehabilitation
  - 5A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 5
- 6 Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen**
  - 6A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 6
- 7 Anreize zur Unternehmensgründung**
  - 7A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 7

**AMP-Unterstützungen**

- 8 Einkommensunterstützung für Arbeitslose**
  - 8.1 Vollständige Zahlung des Arbeitslosengeldes
    - 8.1.1 Arbeitslosenversicherung
    - 8.1.2 Arbeitslosenhilfe
  - 8.2 Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes
  - 8.3 Teilzeitarbeitslosengeld
  - 8.4 Entlassungsabfindung
  - 8.5 Insolvenzausfallgeld
  - 8A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 8
- 9 Vorruhestand**
  - 9.1 Mit Bedingungen
    - 9.1.1 Vollständig
    - 9.1.2 Teilweise
  - 9.2 Ohne Bedingungen
    - 9.2.1 Vollständig
    - 9.2.2 Teilweise
  - 9A Berichtigung bei Doppelzählung, Kategorie 9

**AMP-Referenzdaten**

- R Referenzdaten**
  - R.1 Registrierte Arbeitssuchende
    - R.1.1 Registrierte Arbeitslose
    - R.1.2 Sonstige registrierte Arbeitssuchende

### Anhang A.3. Eingabeformular für die Ausgaben

Einzelheiten zu dem Eingriff		15.1 Gesamtzahl	15.2 Transferleistungen an Einzelpersonen					15.3 Transferleistungen an Arbeitgeber					15.4 Transferleistungen an Dienstleistungsanbieter	15.5 Nicht spezifiziert
Nr.	Name [Komponente]		Klassifikation	15.2.1 Regelmäßige Geldleistungen	15.2.2 Pauschalleis- tungen	15.2.3 Pauschallei- stungen	15.2.4 Senkung von Sozialbeiträ- gen	15.2.5 Senkung von Steuern	15.3.1 Regelmäßig e Geldleistung en	15.3.2 Pauschalleis- tungen	15.3.3 Erstattungen	15.3.4 Senkung von Sozialbeiträ- gen		

### Anhang A.4. Eingabeformular für die Teilnehmer

Teilnehmer	16 Bestand		17 Zugänge						18 Abgänge						
	16.1 Bestand (Gesamtzahl)	16.2 Bestand (VZÄ)	17. Zugänge (Gesamtzahl)	22.1 Registrierte Personen		22.2 Nicht registrierte Personen	22.3 Beschäftigte	22.4 Unbekannt	18. Abgänge (Gesamtzahl)	Beschäftigung		23 Verbleib der Abgänge			
				22.1.1 Registrierte Arbeitslose	22.1.2 Sonstige registrierte Arbeitssuchende					23.1 Beschäftigung (Gesamtzahl)	23.1.1 Davon bezuschusst	23.2 Sonstige Maßnahme	23.3 Arbeitslosigkeit	23.4 Nichterwerbstätigkeit	23.5 Unbekannt
<b>19. &amp; 20. Geschlecht/Alter</b>															
Männer und Frauen (Gesamtzahl)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
Männer (Gesamtzahl)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
Frauen (Gesamtzahl)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
<b>21. Dauer der Arbeitslosigkeit</b>															
Gesamtzahl (Männer und Frauen)															
< 6 Monate															
davon im Alter von <25															
6-12 Monate															
davon im Alter von <25															
> 12 Monate															
davon im Alter von <25															
Frauen															
< 6 Monate															
davon im Alter von <25															
6-12 Monate															
davon im Alter von <25															
> 12 Monate															
davon im Alter von <25															

\*The database will allow the entry of data by age-group as shown or user-defined age-groups.

## Anhang A.5. Darstellung der wichtigsten Teilnehmer-Variablen

### AMP-Teilnehmer-Variablen: Darstellung der erforderlichen Zahlen

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie die Teilnahmezeiten an Maßnahmen und andere Registrierungszeiten in der AMP-Datenbank behandelt werden

- Zugänge Zahl der **Neuanfänger** in dem Jahr, die gleiche Einzelperson kann mehr als einmal gezählt werden.
- Abgänge Zahl der endenden Episoden in dem Jahr, die gleiche Einzelperson kann mehr als einmal gezählt werden
- Bestand Durchschnittlicher Bestand im Verlauf des Jahres

Aus Gründen der Einfachheit wird davon ausgegangen, dass die Registrierungszeiträume immer am Anfang/Ende des Monats anfangen/enden. In der Regel werden die Daten täglich in den Registern gespeichert, so dass die teilweise Teilnahme in einem Monat entsprechend für die Berechnung der Bestände bearbeitet werden kann.

Schlüssel:

- S Monat, in dem der Teilnahme-/Registrierungszeitraum anfängt (Zugänge)
- R Kontinuierliche Teilnahme-/Registrierungsmonate
- X Monat, in dem der Teilnahme-/Registrierungszeitraum endet (Abgänge)

Teilnahme-/Registrierungszeiträume für beispielhafte Einzelpersonen														Beitrag zu den AMP-Teilnehmer-Variablen						
Persönliche ID	Jahr der Umfrage														Bestand		Zugänge	Abgänge		
	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb			Teilnahme-/Registrierungsmonate	Beitrag zum Jahresbestand (Monate/12)
1	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	12	1.00	0	0
2	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	X						9	0.75	0	1
3	R	R	R	X					S	R	R	R	X				7	0.58	1	2
4			S	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	12	1.00	1	0
5										S	R	R	R	R	R	R	4	0.33	1	0
6				S	R	R	R	R	R	R	R	X					9	0.75	1	1
7				S	R	X			S	R	R	R	R	R	R	R	9	0.75	2	1
8				S	R	X			S	R	X						6	0.50	2	2
9					S	X		S	R	X		S	R	R	X		8	0.67	3	2
Monatlicher Bestand			4	7	7	7	4	5	8	8	8	7	6	5			<b>Ani Jahresgesamt</b>	<b>6.33</b>	<b>11</b>	<b>9</b>
Durchschnittliche Monatsbest:			6.33																	

Europäische Kommission

**Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik — Methodik 2013**

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2013 – 72 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-35059-7

doi:10.2785/50375

Katalognummer: KS-GQ-13-002-DE-N

Thema:Wirtschaft und Finanzen

Sammlung: Handbücher und Leitlinien



## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

### **Kostenpflichtige Abonnements:**

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).

=E29C#%Z' " \$26-7-N



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-35059-7



9 789279 350597

doi:#" .)\$ \*' / " %&'